

»Tod oder Taufe«

Das Problem der Zwangstaufen während des Ersten Kreuzzugs

VON FRIEDRICH LOTTER

I. VORGESCHICHTE UND EREIGNISFOLGE

Am 27. November 1095 hat Papst Urban II. auf dem Konzil von Clermont Fürsten und Ritterschaft zur Befreiung der Christen des Orients aufgefordert. Seine später als Kreuzzugsaufruf deklarierte Predigt stand jedoch keineswegs im Mittelpunkt der vor allem der Reform gewidmeten Kirchenversammlung¹⁾. Auch wissen wir trotz mehrerer von verschiedenen Autoren Jahre später wiedergegebener und inhaltlich völlig unterschiedlicher Fassungen der angeblichen Rede Urbans über deren tatsächlichen Inhalt nur wenig²⁾. Frühe Belege, so der entsprechende Konzilsbeschluß, der aber nur in einigen Fassungen der Konzilsakten verzeichnet ist, und der noch im Dezember 1095 anzusetzende Brief an die Flandrer sprechen dafür³⁾, daß Urban die Befreiung der orientalischen Christen mit deren Leiden unter muslimischer Herrschaft begründete, daß er allen, die ohne eigensüchtige Motive am Feldzug teilnahmen, die Sündenbußen erließ, daß er Bischof Adhemar von Puy als seinen Legaten zum geistlichen Führer des Heeres bestimmte, den 15. August als Aufbruchstermin für das Ritterheer festsetzte und in diesem Zusammenhang wohl auch schon Jerusalem als Ort der Passion Christi zum Marschziel erklärte. Weder diese frühen Zeugnisse noch auch die unterschiedlichen Versionen der Rede Urbans in den Kreuzzugs-

1) Zum Kreuzzug allgemein H. E. MAYER, Geschichte der Kreuzzüge, ⁸1995, mit Literatur; zum ersten Kreuzzug J. RILEY-SMITH, *The First Crusade and the Idea of Crusading*, 1986.

2) D. C. MUNRO, *The Speech of Pope Urban II at Clermont, 1095*, in: *American Historical Review* 11 (1906), S. 231–242; H. E. J. COWDREY, *Pope Urban II's Preaching of the First Crusade*, in: *History* 55 (1970), S. 177–188.

3) *Decreta Claromontensia*, in: R.W. SOMERVILLE, *The Councils of Urban II*, 1972, S. 74: *Quicumque pro sola devotione, non pro honoris vel pecunie adeptione ad liberandam ecclesiam Dei Hierusalem profectus fuerit, iter illud pro omni penitentia ei reputetur*; vgl. *Epistula Urbani II Papae ad omnes fideles in Flandria commorantes*, in: H. HAGENMEYER (Hg.), *Die Kreuzzugsbriefe aus den Jahren 1088–1100*, 1901, S. 136f.: *... didicisse credimus barbaricam rabiem ecclesias Dei in Orientis partibus ... insuper etiam sanctam civitatem Christi passione et resurrectione inlustratam suae intolerabili servituti mancipasse, cui calamitatem ... condolentes Gallicanas partes visitavimus eiusque terrae principes et subditos ad liberationem Orientalium ecclesiarum ... sollicitavimus ...*

chroniken deuten auf eine Zielsetzung, die »Ungläubigen«, Juden oder Muslime, zur Annahme des Christentums – noch dazu unter Todesdrohung – nötigen zu wollen.

Das Echo der Rede übertraf jedoch alle Erwartungen, die Kreuzzugsidee gewann schnell ein Eigenleben, verband sich mit gängigen biblisch-religiösen und eschatologischen, hochkirchlichen wie vulgärtheologischen Vorstellungen und entwickelte sich in verschiedenen Ausprägungen, die mit den Zielvorstellungen der bewaffneten Wallfahrt, wie sie Urban ursprünglich vorschwebte, wenig mehr zu tun hatte⁴⁾. Bald übernahmen volkstümliche Prediger die Propagierung des Kreuzzuges und mobilisierten außer einigen hochadligen Anführern mit ihren berittenen Gefolgschaften und einer Anzahl von Rittern vor allem Scharen aus den ländlichen und städtischen Mittel- und Unterschichten, die spontan, teilweise mit Frauen und Kindern, noch vor dem Ritterheer zu Beginn des Frühjahrs aufbrachen⁵⁾. Dieser Aufbruch vollzog sich zunächst in Frankreich, und hier scheint es auch schon früh zu Judenverfolgungen gekommen zu sein, welche die später im Rheinland veranstalteten Massaker bereits vorwegnahmen. Hier erfahren wir zum ersten Mal, daß Kreuzfahrer von den Juden unter Androhung des Todes verlangten, sich taufen zu lassen.

Allerdings sind uns über die Verfolgungen in Frankreich während des ersten Kreuzzugs – wie auch in späterer Zeit – keine auch nur annähernd so ausführlichen Berichte überliefert, wie dies in Deutschland der Fall ist. Immerhin melden auch französische und lothringische Chronisten, so die Zeitzeugen Hugo von Flavigny († 1114) und Sigebert von Gembloux († 1112), daß die Juden noch vor dem Aufbruch des (regulären) Kreuzfahrerheeres an vielen Orten in Frankreich ausgerottet oder zur Taufe gezwungen wurden⁶⁾. Der Mainzer Chronist Elieser bar Nathan berichtet, daß auch hier Juden auf die Verfolgung schon mit dem rituellen Selbstopfer reagiert hätten⁷⁾.

Näheren Einblick erhalten wir nur durch zwei Quellen, in denen es jeweils nicht um den Kreuzzug an sich, sondern um Einzelschicksale geht. So berichtet Guibert von Nogent († 1125) in seiner Autobiographie von einem Mönch Wilhelm, der als Knabe *zu Beginn* des ersten Kreuzzugs während einer blutigen Judenverfolgung in Rouen von einem Edelmann gerettet wurde. Hier findet sich erstmals das Argument, das uns bei christlichen wie jüdischen Autoren noch öfter begegnen wird: Die Kreuzfahrer fragten sich, warum sie so lange und anstrengende Wegstrecken zurücklegen mußten, um Gottes

4) S. dazu zuletzt S. SCHEIN, Die Kreuzzüge als volkstümlich-messianische Bewegungen, in: DA 47 (1991), S. 119–138, mit weiterer Literatur.

5) Neuerlich wird der ritterliche Anteil auch der »irregulären« Verbände stärker betont, doch darf dies nicht dazu führen, den großen Anteil der Teilnehmer aus den niederen Schichten überhaupt zu leugnen, vgl. zuletzt J. FLORI, Une ou plusieurs »première croisade«? La message d'Urban II et les plus anciens pogroms d'Occident, in: Revue Historique 285 (1991), S. 3–27, hier insb. 4ff.

6) S. N. GOLB, New Light on the Persecution of French Jews at the Time of the First Crusade, in: Proceedings of the American Academy for Jewish Research 34 (1966), S. 34f.

7) S. unten, Anm. 14, S. 137, Anm. 116.

Feinde zu bekämpfen, wo sie doch hier die Juden anträfen, welche die schlimmsten unter ihnen seien⁸⁾.

Wie Siegebert weiter berichtet, trieben die Kreuzfahrer nun die Juden von Rouen in eine Kirche und metzelten sie nieder, ohne auf Geschlecht und Alter Rücksicht zu nehmen, nur, wer sich dem christlichen Glauben unterwarf, kam mit dem Leben davon. Bereits hier fällt auf, daß die Ausrottung der Juden im Vordergrund steht, die Alternative der Taufe dagegen zurücktritt. Allerdings erfahren wir später, daß die Eltern oder zumindest nahe Verwandte (*parentes*) des Knaben das Gemetzel überlebt hatten und ihrerseits versuchten, den Knaben zurückzugewinnen. Das Überleben dieser Juden ließe sich ähnlich wie auch bei den Massakern im Rheinland durch zeitweilige Annahme der Taufe in Todesnot und spätere Rückkehr zum Judentum erklären. Auch der Knabe willigte später aus Todesangst, wie Guibert zugibt⁹⁾, in die Taufe ein und wurde zur Sicherheit – nach anfänglicher Weigerung – in das Kloster Flavigny verbracht, wo er nach christlicher Erziehung schließlich als Mönch lebte. Wenn wir den Hinweis Guiberts auf den Beginn des Kreuzzugs, der damals »gerade erst durch die ganze lateinische Welt verkündet wurde«, zur Datierung heranziehen wollen, ist diese Verfolgung eher den sich sicher auch in diesem Raum sammelnden irregulären Heerhaufen als dem erst im Oktober aufbrechenden normannischen Verband des Ritterheeres unter Herzog Robert anzulasten¹⁰⁾.

Ein weiterer Vorfall vergleichbarer Art ist einem Geleitbrief aus der Geniza von Kairo-Fustat zu entnehmen. Golb lokalisiert ihn in Monieux (Vaucluse) zur Zeit des Durchmarsches der provenzalischen Abteilung des regulären Kreuzfahrerheeres unter Führung des Grafen Raymund von St. Gilles¹¹⁾. Dennoch ist auch hier die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, daß sich infolge der Predigten des Papstes auch in diesem Raum schon früher irreguläre Kreuzfahrer sammelten und gegen die Juden vorgingen¹²⁾.

Aus dem zitierten, teilweise stark verstümmelten Schreiben – auch der Name Monieux kann nur rekonstruiert werden – ergibt sich, daß eine Proselytin aus einer reichen Familie in einem fernen Land in Narbonne den berühmten Rabbiner David Todros (I.) geheiratet hatte. Bald mußte sie mit diesem jedoch erneut in einer abgelegenen Stadt Zuflucht vor ihren christlichen Verwandten suchen, die sie ausfindig gemacht hatten. Hier brachte sie drei Kinder zur Welt, bis nach sechs Jahren die Verfolgung über sie hereinbrach. Ihr Mann wurde in der Synagoge erschlagen, die Christen entführten die beiden älteren Kinder, die Mutter blieb ausgeplündert und völlig mittellos mit einem Säugling zurück. Die beschriebenen Vorgänge fügen sich durchaus in die Zusammenhänge ein, wie sie nach Guibert von

8) Guibert von Nogent, *De vita sua*, II,5, ed. E. R. LABANDE, 1981, S. 246f, vgl. unten Anm. 27.

9) Vgl. unten, Anm. 27.

10) So GOLB (wie Anm.6), S. 19ff., 29; s. dagegen Guibert, *De Vita* II,5, S. 246: *Is Jerosolymitani itineris per Latinum orbem personante primordio sic est a sua superstitione sublatus...*

11) GOLB (wie Anm. 6), hier insb. S. 1–20.

12) Vgl. ebd., S. 37ff.

Nogent für Rouen zu erschließen sind: Die Männer wurden in der Synagoge erschlagen, die Kinder entführt, um sie christlich zu erziehen, die Frau mit dem Säugling hier geschont. Die ausgeplünderte und dezimierte Gemeinde konnte für ihren Unterhalt nicht aufkommen und stellte der schwergeprüften Frau einen Geleitbrief mit der Bitte um Fürsorge aus.

Wir dürfen annehmen, daß die hier nur zufällig überlieferten Ereignisse aus ganz entgegengesetzten Zonen Frankreichs nur die Spitze eines Eisberges darstellen und ähnliche Heimsuchungen zahlreiche Orte in Frankreich trafen. Wie wir sahen, sind diese Ausschreitungen wohl nicht regulären Abteilungen ritterlicher Kreuzfahrer, sondern eher den spontan sich schon bald nach Urbans Rede bildenden irregulären Heerhaufen zuzuschreiben. Die bessere Quellenlage im Rheinland erlaubt uns, diese Vorgänge deutlicher zu erkennen.

Über das Geschehen in Deutschland gibt es einerseits meist pauschale, wenig detaillierte Nachrichten christlicher Autoren, die im einzelnen aufzuführen sich hier erübrigt. Ihnen stehen drei hebräische Chroniken gegenüber, die als spezielle Berichterstattung über die Kreuzzugsverfolgungen unvergleichlich viel ausführlichere und eingehendere Darstellungen bieten und in der reinen Beschreibung der Ereignisse vielfach wohl noch zeitnahe Erinnerung wiedergeben. Allerdings dienen sie ähnlich wie die Martyrologien und entsprechende in der Kreuzzugsepoche entstandene Selichot (Buß- und Klagegedichte) primär der Verherrlichung der Märtyrer¹³. Doch wenn wir bei der Erklärung der Begebenheiten auch weithin mit umdeutender Stilisierung rechnen müssen, steht dahinter doch ein Gerüst von Tatsachen, die sich dem Prozeß der inhaltlichen Verformung entziehen.

Eine der Chroniken, »Die Ereignisse der früheren Verfolgungen« (*Ma'ase haGesirov ha jeschanot*, in der Übersetzung von Baer 17 S.) verfaßte ein unbekannter vermutlich Mainzer, der »Anonymus«; die zweite, mit Selichot durchsetzte Prosa (15 S.), stammt von dem berühmten Mainzer Dichter Elieser bar Nathan; die dritte, eine Kompilation früherer Berichte vom »Lauf der Verfolgung« (*Gilgul haGesirah*, 63 S. zum ersten Kreuzzug) verdanken wir teilweise einem sonst unbekanntem Salomon bar Samson, unter dessen Namen sie gewöhnlich zitiert wird. Während die Chronik des Anonymus nicht allzu lange nach Beendigung des Kreuzzugs entstanden sein dürfte, wurden die beiden andern Darstellungen wohl erst zwischen 1140 und 1147 verfaßt beziehungsweise zusammengestellt. Doch stützen sich letztere ebenfalls auf zeitgenössische Berichte, der »Kompilator« hat sie teilweise wohl kaum verändert übernommen¹⁴.

13) S. dazu unten, Anm. 28 u. 121.

14) Salomo bar Samson, (fortan: Kompilator), hg. von A. NEUBAUER, M. STERN, Hebräische Berichte über die Judenverfolgungen während der Kreuzzüge, 1892, S. 1–31 (Forts. bis 35) = 81–143 (152); Elieser bar Nathan, ebd., S. 36–46 = 153–168; Anonymus, ebd., S. 47–57 = 169–186. Da die üblicherweise Salomo bar Samson (Simson, fälschlich: Simeon) zugesprochene Chronik sich in Wirklichkeit aus Texten verschiedener Herkunft zusammensetzt, nennen wir den Verfasser Kompilator, zu den Chroniken vgl. zuletzt

Wie wir nun wissen, setzte sich das Ritterheer, das im August aufbrechen sollte, aus mindestens acht Abteilungen zusammen, die auf verschiedenen Wegen nach Konstantinopel strebten¹⁵⁾. Ebenso können wir auch bei den schon früher unter der Führung von Geistlichen und adelig-ritterlichen Laien in Frankreich und im Rheinland sich bildenden »irregulären« Heerhaufen mindestens sieben bis acht Verbände mehr oder weniger deutlich voneinander abheben. Ein Versuch, diese dem ritterlichen Kreuzfahrerheer vorausziehenden »irregulären« Scharen, ihre zeitliche Abfolge und ihre Marschwege auf Grund der oft nur vagen Quellenangaben genauer zu beschreiben, mag gewagt erscheinen, doch ist er auf jeden Fall pauschalen Vereinfachungen gerade im Hinblick auf die Verursacher der Judenverfolgungen vorzuziehen.

Den größten Verband versammelte der bedeutendste Prediger, der Eremit Peter von Amiens, in Frankreich um sich und erschien mit ihm um den 10. April vor Trier¹⁶⁾. Von hier zog er nach Köln weiter und bewog durch seine Predigt auch zahlreiche Deutsche dazu, das Kreuz zu nehmen. Da Peters Scharen viel zu zahlreich waren, als daß beim Weitermarsch ihre Versorgung noch gewährleistet werden konnte, entschloß sich Peter zur Teilung seiner Gefolgschaft, die er auf verschiedenen Wegen in Marsch setzte. Zunächst schickte er wohl Mitte April den Ritter Walter Sansavoir aus Poissy mit einem Teil der französischen Truppen auf dem Weg – vermutlich über Mainz – voraus (1) und folgte ihm dann selbst nach kurzer Zeit mit einem Heer, dem auch namhafte französische Adlige angehörten (2)¹⁷⁾. Wenig später, gegen Ende April, brach der deutsche Priester Gottschalk mit einem Heerhaufen auf, der sich aus den deutschen Anhängern Peters von Amiens im Rheinland gebildet hatte und unterwegs dann noch Ostfranken, Bayern und Alemannen mit einem bedeutenden Anteil adliger Herren aufnahm (3). Er marschierte ebenfalls wohl von Mainz aus über Franken nach Ungarn, wo diese Abteilung jedoch schon den Untergang fand¹⁸⁾. Eine andere Kolonne zog unter Führung eines Priesters Folkmar (= Dietmar? Folker von Orléans?) wiederum von Köln aus über Sachsen und Böhmen nach Ungarn (4). Auch diese Kolonne, die vielleicht teilweise auch aus Franzo-

A. SAPIR ABULAFIA, *The Interrelationship between the Hebrew Chronicles on the First Crusade*, in: *Journal of Semitic Studies* 27 (1982), S. 221–239, der wir im Zeitansatz folgen; R. CHAZAN, *European Jewry and the First Crusade*, 1987, S. 40–49; J. COHEN, *The Hebrew Crusade Chronicles in their Christian Cultural Context*, in diesem Band.

15) Dazu zuletzt R. HIESTAND, *Der erste Kreuzzug in der Welt des ausgehenden 11. Jahrhunderts*, in: *Der Erste Kreuzzug 1096 und seine Folgen. Die Verfolgung von Juden im Rheinland*. Hg. von der Evangelischen Kirche im Rheinland, 1996, S. 1–36, hier 18f.

16) Kompilator (wie Anm. 8), S. 25 = 131. Hierzu und zum Folgenden immer noch beachtenswert Th. WOLFF, *Die Bauernkreuzzüge des Jahres 1096. Ein Beitrag zur Geschichte des ersten Kreuzzugs*, 1891.

17) Albert v. Aachen, *Historia Hierosolymitana*, c. 6f., 11, RHC, Occ. IV, 1879, S. 274ff., 288f., 292f. Vgl. FLORI (wie Anm. 5), S. 5.

18) Ebd., c. 23, S. 288ff.; Frutolf v. Michelsberg, *Chronica*, 13.40, hg. von F.-J. SCHMALE, I. SCHMALE-OTT, 1972, S. 108; Ekkehard v. Aura, *Chronica*, ebd., S. 144f.; dazu WOLFF (wie Anm. 16), S. 156–159.

sen bestand¹⁹⁾, wurde dort vernichtet. Wenn Frutolf von Michelsberg etwas unbestimmt schon den Scharen Gottschalks und wohl auch Folkmars, gerade den Kolonnen, die zuerst aufgerieben wurden, Judenverfolgungen zuschreibt, könnte dies auf ungenauer Nachrichtenvermittlung beruhen. Albert von Aachen sagt ausdrücklich, Gottschalk sei *pacifice* nach Ungarn gezogen²⁰⁾. Nur die Heerhaufen Peters und des Walter Sansavoir sowie Reste der Scharen Gottschalks gelangten nach Konstantinopel, gingen dann jedoch in Kleinasien weitgehend zugrunde.

Inzwischen traten neue Gruppierungen im Rheinland auf. Im Raum von Mainz bildete sich ein deutscher Heerhaufen um den Grafen Emicho von Flonheim²¹⁾, der am 25. Mai vor der Stadt erschien (5). Nachdem schon vor dem 24. Mai »einige der angeseheneren Bürger« den Versuch von Kreuzfahrern, in die Stadt einzudringen und die Juden anzugreifen, erfolgreich abgewehrt hatten, wartete Emicho die Ankunft der angekündigten französischen Verbände ab²²⁾. Aus der Umgebung des Oisets rückte ein Heerhaufen unter Führung von Clarendald de Vendeuil und Thomas de La Fère heran (6), Wilhelm Le Charpentier, Vizegraf von Melun, kam vermutlich mit einem weiteren Verband aus dem Raum südlich von Paris (7). Beide Kolonnen, die wahrscheinlich auf der Straße über Metz im Raum von Speyer/Worms den Rhein erreichten und hier über die Juden herfielen²³⁾, marschierten von dort auf der *Via regia* nach Mainz, wo sie sich am 27. Mai mit dem Heerhaufen Emichos vereinigten. Nach der Vernichtung der Mainzer Juden zogen sie dann gemeinsam main- und donauaufwärts nach Ungarn, wo sie wiederum ein unrühmliches Ende fanden, wenn auch die Führer entkamen. Schließlich bildete sich im normanisch-flandrischen Raum noch ein weiterer Verband von Nordfranzosen, Engländern, Flamen und Niederlothringern, der im Juni erneut den Kölner Raum heimsuchte und auch hier gegen die Juden vorging (8).

19) Frutolf, 13.40, S. 108; Ekkehard v. Aura, Rec. I, S. 144; vgl. WOLFF (wie Anm. 16), S. 153–156.

20) Frutolf, 13.40, S. 108; Albert (wie Anm. 17), II,23, S. 290.

21) Frutolf, 13.40, S. 108; Ekkehard, Rec. I, S. 146; Albert, II,27, S. 292; s. dazu und zum Folgenden H. MÖHRING, Graf Emicho und die Judenverfolgungen von 1096, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 56 (1992), S. 97–111, hier 102ff.

22) Kompilator (wie Anm. 14), S. 5 = 90f.; Albert, II, 27ff., S. 292f., 295.

23) Vgl. unten S. 127–131. Elieser, S. 36 = 153 und Kompilator, S. 1 = 82 bezeichnen die Kreuzfahrer vor der Schilderung der Verfolgungen in Speyer und Worms als »fremdes Volk [vgl. Ps 114,1, Hab 1,6] ... Franzosen und Deutsche«; vgl. unten, Anm. 69. Daß es sich bei den hier auftretenden Kreuzfahrern um die obengenannten französischen Abteilungen – vermutlich mit deutschem Zuzug – handelt, wird dadurch nahegelegt, daß der bequemste Weg aus ihrer Heimat an den Rhein über Metz nach Speyer/Worms führte. Anschließend vereinigten sie sich in Mainz mit Emicho und zogen gemeinsam mit ihm nach Ungarn, vgl. dazu Anonymus, S. 52 = 178, Kompilator, S. 5 = 92. Daß Emicho in Mainz Kreuzfahrer erwartete, belegt Albert von Aachen (wie Anm. 17), II,27, S. 292, desgleichen den Weitermarsch mit den Franzosen, II,28, S. 293. Emicho kann schon deshalb kaum an den Blutbädern in Speyer und Worms teilgenommen haben, da er seine Heerschar erst am 25. Mai bei Mainz versammelte.

Gewiß ist im einzelnen die Zuordnung der Verbände zu bestimmten Verfolgungen oft nicht zwingend erweisbar, auch bleibt offen, ob nicht noch andere selbständige Verbände, etwa in Südfrankreich oder Süddeutschland²⁴⁾, aufgetreten sind. Zu fragen ist auch, wie weit Verfolgungen wie etwa die im Kölner Raum und in Trier von einheimischen Bürgern mitgetragen wurden oder gar im wesentlichen überhaupt auf deren Konto gingen. Dennoch ermöglicht uns die Quellenlage, in etwa ein Bild vom ständigen Wechsel und der Aufeinanderfolge ganz unterschiedlicher Heerhaufen zu vermitteln. Jedenfalls rückt sie die Judenmassaker, die schon von den Zeitgenossen, Juden wie Christen, oft allgemein den irregulären Scharen, pauschal den Deutschen oder dem Grafen Emicho von Flonheim angelastet wurden, in eine stärker differenzierende Perspektive²⁵⁾. Auch Hilfskonstruktionen, die dem Heerhaufen Emichos rückwärtsgewandte Marschwege etwa von Mainz nach Köln oder gar Trier andichteten, entfallen damit.

Offenbar sind nur einigen dieser Verbände, und zwar vor allem denjenigen, die mit der zweiten Welle im Mai/Juni im Rheinland eintrafen beziehungsweise sich dort bildeten, die blutigen Gemetzel zuzuschreiben, auch dürften alle Nationalitäten Westeuropas, die am Kreuzzug teilnahmen, dabei beteiligt gewesen sein. Emicho ist vermutlich nur für das schlimmste Blutbad, das in Mainz, und auch nur gemeinsam mit den von ihm erwarteten französischen Abteilungen, verantwortlich zu machen²⁶⁾. Die Massaker in Speyer und Worms sind eher letzteren allein, die im Kölner Raum – neben stärkerer einheimischer Beteiligung – vermutlich dem seiner ethnischen Herkunft nach ganz gemischten Heerhaufen, der im Juni dort eintraf, zuzuweisen. Dabei bleibt anzumerken, daß die Verbände der ersten Welle im April, zumindest solange sie unter dem unmittelbaren Einfluß Peters von Amiens standen, soweit wir sehen, die Juden nicht angetastet haben. Allerdings könnten die Scharen, die mit dem Priester Folkmar über Sachsen und Böhmen zogen, für die Gewalttaten in Halle (?) und Prag in Frage kommen.

Immerhin zeigt sich bereits hier, daß jene Verzerrung der Kreuzzugsidee, welche die Judenmassaker rechtfertigte, nur einen Teil dieser von populären Predigern aufgehetzten Scharen erfaßte, und daß Peter von Amiens daran keinen direkten Anteil hatte. Die entsprechende judenfeindliche Verformung der Kreuzzugsidee hatte sich jedoch ohne Zweifel bereits in Frankreich herausgebildet und wurde von dort in das Rheinland hineingetragen.

24) FLORI (wie Anm. 5), S. 5, weist auf die in der Zimmerschen Chronik erwähnten schwäbischen Heere unter dem Pfalzgrafen Hugo von Tübingen und dem Herzog Walter von Teck hin. Diese waren jedoch vermutlich nicht an Judenmassakern beteiligt.

25) Trotz wiederholter energischer Einsprüche – vgl. insbesondere GOLB (wie Anm. 6), S. 1–63, hier insb. 25ff.; B. STEMBERGER, Zu den Judenverfolgungen in Deutschland zur Zeit der ersten beiden Kreuzzüge, in: *Kairos N.F.* 20 (1978), S. 53–72, hier 60f.; MÖHRING (wie Anm. 21), S. 104ff. – hat zuletzt CHAZAN (wie Anm. 14), insb. S. 56–66, wie selbstverständlich wieder Emicho und die deutschen Kreuzfahrer einseitig herausgehoben: »... Out of these popular **German crusading bands** ... evolved the serious assaults on European Jewry.«

26) MÖHRING (wie Anm. 21), S. 104ff.

Die Judenverfolgung traf jedoch auch in Frankreich schon früh auf Kritik. Schon Hugo von Flavigny verbindet mit seiner Schilderung der Pogrome in Frankreich die Feststellung, daß sie nach der Meinung vieler dem christlichen Glauben widersprachen. Auch in der Darstellung vom Schicksal des Knaben Wilhelm bei Guibert von Nogent spiegelt sich deutlich das Empfinden wider, daß insbesondere die Entführung jüdischer Kinder und ihre Bekehrung unter Todesdrohung rechtswidrig sei. Seine Bedenken beruhigt er allerdings mit dem Hinweis auf die herausragenden Leistungen und das hohe Ansehen, das Wilhelm später auszeichnete, der »seine schlechte Anlage« ganz überwunden habe²⁷⁾.

Was die Zahl der Opfer anbelangt, so haben wir für Frankreich keinerlei Anhaltspunkte. Im deutschen Reich liegen uns für zahlreiche von den Kreuzfahrern berührte Orte Zahlen vor, die vor allem in den größeren Bischofsstädten am Rhein, Worms, Mainz und Köln jeweils den größten Teil der Judengemeinden mit jeweils vielen Hunderten von Opfern umfassen.

In Worms nennen die Märtyrerlisten des Memorbuchs die genaue Zahl der Opfer nicht. Während die Liste der ersten Verfolgung, die vollständiger zu sein scheint, mindestens 366 Personen, davon 219 Männer und Frauen namentlich, registriert, zählt die zweite, sicher ganz unvollständige nur 25 Männer und Frauen mit Namen auf. Die von den Chronisten Elieser und Kompilator angeführte Zahl von insgesamt rund 800 an den beiden Sonntagen Getöteten könnte annähernd den Tatsachen entsprechen.

In Mainz beziffert der Kompilator die Zahl der ermordeten Juden auf über 1150, während Elieser 1300 angibt. Die Angaben der christlichen Chronisten schwanken zwischen 700 und 1014 Opfern, während die sicher unvollständigen Märtyrerlisten insgesamt 550 Personen aufzählen²⁸⁾.

Für Köln führen die Märtyrerlisten des Memorbuches allein mindestens 160 Personen auf. Die Listen der Ortschaften, in denen die Kölner Juden Zuflucht suchten, Neuß, Wevelinghoven, Xanten, Eller und Dortmund, nennen zusätzlich mindestens 143 weitere Opfer. Die Gesamtzahl der auf Köln zu beziehenden Opfer in den Listen beläuft sich demnach auf 303, aus den Chroniken lassen sich noch über zehn weitere namentlich genannte ermitteln.

Die zusätzlichen Zahlen aus den Zufluchtsorten können aber, so etwa in Xanten und Dortmund, auch Ortsansässige miteinbeziehen. Andererseits sind die Zahlen der Listen sicher ganz unvollständig, auch schließen sie Bedienstete nicht ein. So beziffern die Chronisten gegenüber den mindestens 55 Opfern, die sich aus der Märtyrerliste für Eller erge-

27) Guibert, De vita, II,5, S. 246f.: ... *Egregia ergo mulier ... ab eo quaesivit, utrum Christianis vellet legibus applicari. Quod cum ille non diffiteretur – putabat enim se similibus, quos suos pati viderat contribules, caedibus destinatum* – ... *itur ad fontem ... Quem ego eventum satis leniter (non) accepissem, nisi successus egregios pueruli indubie pervidissem...quia, ne a suis ad pristina revocaretur parentibus, metuebat, Flaviacensi eum intulit coenobio ... Traditus autem monachatus, tanta affectuositate erga Christianum se morem habuit, ... ut suae nequam naturae victoria ... non minimam reverentiam a cunctis exigeret ...*

28) S. SALFELD (Hg.) Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches, 1898, S. 113–119, hier insb. 118f.

ben, die Zahl der Toten dort mit 300²⁹). Man kann also bestenfalls zu einer groben Schätzung der Kölner Opfer gelangen, die insgesamt zwischen 500–700 betragen mag. Sie dürften vermutlich nur einen Teil, vielleicht die größere Hälfte, der Kölner Gemeinde umfassen und relativ unter der Zahl der Verluste in Worms und Mainz liegen. Unter Einschluß der an anderen Orten, so in Speyer, Trier und Metz, Getöteten dürfte die Gesamtzahl der während des ersten Kreuzzuges in Deutschland umgekommenen Juden immerhin die 3000 mehr oder weniger überschreiten.

II. DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN

Die Frage der Judenmission beziehungsweise der Zulässigkeit von Zwangsbekehrungen war im Kirchenrecht längst verbindlich geregelt. Dessen Kenntnis kann infolge der Kirchenreform und nicht zuletzt der von ihr geförderten Bildung des Klerus durchaus weithin vorausgesetzt werden. Grundlegend war der Beschluß des IV. Konzils von Toledo von 633, can. 57 *De Iudaeis autem*, der schon in vorgratianischer Zeit bis zum erstem Kreuzzug in mindestens acht Rechtskodifikationen von der *Collectio Anselmo dedicata* über das *Decretum* Burchards von Worms bis zu den Sammlungen Ivos von Chartres vertreten und somit wohl schon damals der meistzitierte Rechtssatz war³⁰). Zur Zeit des ersten Kreuzzugs war jedoch das *Decretum Burchardi* zweifellos am weitesten verbreitet.

Der Kanon gliedert sich in zwei Abschnitte. Der erste begründet das Verbot der Zwangstaufe³¹): »Hinsichtlich der Juden hat die heilige Synode folgendes angeordnet, daß fortan niemandem Zwang angetan werden darf, um ihn für den christlichen Glauben zu gewinnen ... Daher dürfen solche Leute nicht gegen ihren Willen gerettet werden, sondern nur die, die es wollen, damit die Ordnung der Gesetzlichkeit nicht verletzt wird ... Sie sollen also nicht mit Gewalt, sondern nur mit der freien Möglichkeit der Entscheidung für die Bekehrung gerettet werden ...«

29) Elieser (wie Anm. 14), S. 42 = 162, Kompilator (ebd.), S. 20 = 121.

30) J. GILCHRIST, *The Canonistic Treatment of Jews in the Latin West in the Eleventh and Early Twelfth Centuries*, ZRG 106, Kan. Abt. 75 (1989), S. 70–106, hier insb. 101. Zu den von Gilchrist aufgezählten sieben Rechtssammlungen bis 1096 käme als früheste noch die *Collectio Anselmo dedicata*, 12,58, hinzu (ca. 882). Gilchrist, S. 73ff. hebt bereits zehn »high frequency texts« heraus, die meist das Thema der Judenmission ansprechen.

31) *Decretum Burchardi*, IV, 82, PL 140, Sp. 742: *De Iudaeis autem hoc praecepit sancta synodus, nemini deinceps ad credendum vim inferre ... Non enim tales inviti salvandi sunt, sed volentes, ut integra sit forma iustitiae ... Ergo non vi, sed libera arbitrii facultate, ut convertantur, salvandi sunt, non potius impellendi. Qui autem iampridem ad Christianitatem coacti sunt ... quia iam constat eos sacramentis divinis associatos ... oportet ut fidem etiam quam vi vel necessitate susceperant, tenere cogantur, ne nomen Domini blasphemetur, fidesque quam susceperunt vilis ac contemptibilis habeatur*. S. dazu F. LOTTER, *Zur Ausbildung eines kirchlichen Judenrechts bei Burchard von Worms und Ivo von Chartres*, in: *Antisemitismus und jüdische Geschichte*, Studien zu Ehren v. H. A. Strauss. Hg. von R. ERB und M. SCHMIDT, 1987, S. 70f., 76f., 85.

Während der Kanon hier, wie es scheint, eindeutig jede Art von Nötigung bei der Taufe untersagt, verbietet er jedoch gleichzeitig den Rückfalls von Konvertiten, und zwar ausdrücklich auch im Falle einer Zwangsbekehrung: »Diejenigen, die schon vor langer Zeit gezwungen worden sind, zum Christentum überzutreten, ... müssen auch gezwungen werden, am Glauben festzuhalten, selbst wenn sie ihn mit Gewalt oder Nötigung angenommen haben. ... Andernfalls würde der Name des Herrn gelästert und der Glaube, den sie angenommen haben, für wohlfeil und verächtlich gehalten werden.« Wie es also den Anschein hat, wurde das allgemeine Verbot der Zwangsanwendung bei der Taufe angesichts der gleichzeitigen Anordnung, eine erzwungene Bekehrung für gültig zu halten und den Zwangsgetauften die Rückkehr zum Väterglauben zu versagen, weitgehend entwertet. Dafür sprechen jedenfalls die Vorgänge im Westgotenreich wie auch die Fortdauer erzwungener Konversionen im Merowingerreich des 7. Jahrhunderts ganz zu schweigen von der Praxis des byzantinischen Reiches mit seinen periodisch sich wiederholenden Wellen gewaltsamer Massentaufen. Im übrigen wurde das Apostasieverbot für Konvertiten noch in einem weiteren Kanon des IV. Toletanum, c. 9 *Plerique ex*, unterstrichen, der ebenfalls zu den häufig zitierten Rechtstexten zählt³²): »Sehr viele Juden, die vor längerer Zeit veranlaßt worden sind, zum Christentum überzutreten, lästern jetzt Christus, wie man weiß, und haben ... jüdische Riten praktiziert ... Rechtsbrecher dieser Art sollen mit bischöflicher Vollmacht bestraft und zur Ausübung der christlichen Lehre zurückgeführt werden. ... Wenn aber die, die sie beschnitten haben, ihre Söhne sind, sollen diese der Gemeinschaft mit den Eltern entzogen werden ...«

Die Weiterung der Strafe, Kinder rückfälliger Zwangskonvertiten von den Eltern zu trennen, wird noch in einem weiteren Kanon des IV. Toletanum, c. 60 *Iudaeorum filios*, eigens thematisiert. Auch dieser Kanon gehört zu den häufig zitierten und ist bis zum Ende des 11. Jahrhunderts mindestens in acht Sammlungen zu finden³³). In der Fassung des *Decretum Burchardi* lautet er³⁴): »Damit die *getauften* Söhne und Töchter nicht weiterhin in die Irrlehren ihrer Eltern verstrickt werden, bestimmen wir, daß sie aus der Gemein-

32) *Decretum Burchardi*, IV,85: *Plerique (qui) ex Iudaeis dudum ad Christianam fidem promoti sunt, nunc blasphemantes Christum ... Iudaicos ritus perpetrasse noscuntur. ... huiusmodi transgressores pontificali auctoritate correcti ad cultum Christiani dogmatis revocentur ... eos autem quos circumciderunt, si filii eorum sunt, a parentum consortio separentur ...*; vgl. LOTTER (wie Anm. 31), S. 76f. Der Kanon taucht bereits in der Sammlung des Florus von Lyon, *De fugiendis contagüs Iudaeorum*, 13 um 835/38 und in der *Coll. Anselmo ded.* 12,60 auf, ferner in vier weiteren Sammlungen vor Ende des 11. Jahrhunderts, s. GILCHRIST (wie Anm. 30), S. 104

33) GILCHRIST (wie Anm. 30), S. 103; hinzu tritt Concil.Meld.-Paris. A. 845/6, can. 75, ed. A. BORETIUS, V. KRAUSE, MG Cap. II, 1897, S. 419; *Coll. Anselmo ded.*, 12,61.

34) *Decretum Burchardi*, IV,83, Sp. 742: *Iudaeorum filios vel filias baptizatos, ne parentum ultra involvantur erroribus, ab eorum consortio separari decernimus, deputatos aut monasteriis aut Christianis viris aut mulieribus Deum timentibus, ut sub eorum conversatione cultum fidei discant atque in melius constituti tam in moribus quam in fide proficiant.*

schaft mit ihnen entfernt werden. Sie sollen entweder Klöstern oder christlichen Männern oder gottesfürchtigen Frauen überantwortet werden, damit sie im Umgang mit diesen die Ausübung des christlichen Glaubens erlernen ...«.

Diese an sich schon unmenschliche Regelung, die, wie aus dem inneren Zusammenhang und dem Kontext der andern Beschlüsse des IV. Toletanum hervorgeht, sich nur auf die getauften Kinder rückfälliger Konvertiten bezog, erfuhr nun bei ihrer Wiederaufnahme auf dem karolingischen Konzil von Meaux-Paris 845/46 eine fatale Verschärfung. Die Fassung des Konzils ließ nämlich das Adjektiv *baptizatos* weg, so daß damit zugleich auch die Verbindung mit rückfälligen Konvertiten entfiel. Somit ermächtigte der Kanon in dieser Form fanatische christliche Amtswalter, der mangelnden Bereitschaft der Juden zur Taufe dadurch abzuhelpen, daß sie jüdische Kinder ihren Eltern entführten und christlich erziehen ließen³⁵. Doch auch die bei Burchard überlieferte ursprüngliche Fassung läßt, aus dem Zusammenhang gelöst, die Folgerung zu, daß jüdische Kinder ihren Eltern entfremdet, gegen deren Willen getauft und christlich erzogen werden können.

Obwohl die antijüdischen Statuten des Konzils von Meaux-Paris von dem westfränkischen König Karl dem Kahlen nicht ratifiziert wurden und somit offiziell keine Gültigkeit erlangten, wurden sie doch von kirchlichen Kreisen als angebliche Kapitularien Karls des Großen weiter verbreitet³⁶. Noch verhängnisvoller war, daß wohl bald nach dem Konzil von Meaux-Paris Bischöfe aus Städten im weiteren Umkreis von Lyon, in Chalon, Mâcon und Vienne, Städten sowohl im Reiche Karls des Kahlen wie Lothars I., im Rahmen einer größeren Judentaufaktion die Aufforderung des Kanons in der Konzilsfassung in die Tat umzusetzen begannen. Nachdem sich gezeigt hatte, daß die Erwachsenen Missionspredigten gegenüber meist unzugänglich waren, entführten damit beauftragte Geistliche die jüdischen Kinder. Sie befragten sie nach entsprechender Unterweisung, um sie dann nach angeblicher Zustimmung zu taufen und christlich zu erziehen. Da die Juden daraufhin ihre Kinder nach Arles in Sicherheit brachten, forderte ein ungenannter Prälat von einem karolingischen Kaiser, auch diese Kinder den kirchlichen Instanzen auszuliefern, um sie befragen und gegebenenfalls taufen zu können³⁷. Bei dem angesprochenen Kaiser kann es

35) S. dazu LOTTER (wie Anm. 31), S. 76f. mit Anm. 28; W. PAKTER, *Medieval Canon Law and the Jews*. Münchener Universitätsschriften. Juristische Fakultät, 1988, S. 314ff.; B. S. BACHRACH, *Early Medieval Jewish Policy in Western Europe*, 1977, S. 107–111. Daß auch die Fassung des Kanons ohne das *baptizatos* weiter verbreitet worden sein muß, bezeugt deren Wiederauftauchen im *Decretum* Gratians, C. 28, q. 1, c. 11, ed. A. E. FRIEDBERG, *Corpus Juris Canonici*, P. I, *Decretum Gratiani*, 1879, Sp. 1087. Doch merkt auch Gratian im *Titulus* an, daß es sich um getaufte Kinder von Juden handelt: *A parentum separentur consortio fideles ...*

36) F. LOTTER, *Der Brief des Priesters Gerhard an den Erzbischof Friedrich von Mainz. Ein kanonistisches Gutachten aus frühottonischer Zeit*, 1975, S. 38, 117f.; PAKTER (wie Anm. 35), S. 98f.

37) Agobardi Epp. 19: *Ex epistola episcopi ad imperatorem de baptizandis Hebraeis*, ed. E. DÜMMLER u. a., *MG Epp.*, 1899, S. 239: *...coeperunt ... invitare ... maxime pueros et innocentes ... Quod cum impii sensissent parentes ... ad ... Arelatem urbem ... magna eorum multitudo tam ex Cabillonense quam ex Matisco-*

sich nur um Lothar I. († 855), bei dem anfragenden Bischof kaum um Agobard, sondern eher um dessen Nachfolger, den ebenso judenfeindlichen Amulo von Lyon (840–852), möglicherweise auch noch dessen Nachfolger Remigius handeln³⁸⁾.

Der Vorgang, offensichtlich gestützt durch die Konzilsbeschlüsse von Meaux, weist bemerkenswerte Parallelen zu der Bekehrung des jüdischen Knaben aus Rouen um 1095/96 auf, wie sie Guibert von Nogent beschreibt. In beiden Fällen wurde dem Verbot der Zwangsbekehrung formal Genüge geleistet, indem die Kinder nach der Trennung von den Eltern und entsprechender Unterweisung befragt und erst nach »freiwilliger« Zustimmung, auch wenn dies wie in Rouen zugegebenermaßen aus Todesangst geschah, getauft und in Klöstern christlich erzogen wurden.

Diese Beobachtung läßt uns noch einmal auf den inneren Widerspruch von *De Iudaeis autem* (Tol. IV,57) mit dem gleichzeitigen Verbot der Zwangstaufe und des Rückfalls von Zwangsgetauften zurückkommen, der auch angesichts des Verbots von Nötigung bei der Bekehrung im kaiserlichen Privilegienrecht eine präzisierende Lösung erforderte³⁹⁾. Diese Lösung, die in einer Relativierung und Differenzierung des Begriffs der erzwungenen Taufe bestand, trägt, wie wir noch sehen werden, auch zum Verständnis der unterschiedlichen Handhabung von Zwangsmaßnahmen während der Judenverfolgungen des 1. Kreuzzugs bei. Sie fand der Kanonist Huguccio († 1210) mit der Unterscheidung von »bedingtem« und »absolutem« Zwang, die mit der Aufnahme der Dekretale *Maiores Ecclesiae* des Papstes Innozenz III. in den *Liber Extra* um 1234 kirchenrechtlich sanktioniert werden sollte⁴⁰⁾: »Es widerspricht dem christlichen Glauben, daß jemand zu Empfang und Einhaltung des

nensi et Viennensi civitatibus translata est. ... Statim igitur, mirabile dictu, sex pueruli ... sacerdotum nostrorum pedibus provoluti profitebantur se velle baptizari ... post vero et alii numero XLVII idem professi sunt, quos omnes sub conspectu Dei et ecclesiae bonis et fidelibus fratribus tradidi instruendos et ... baptizandos et nutriendos Domino. Reliquos vero in quibus nihil boni desiderii vel petitionis agnovi, restitui intactos parentibus suis ...

38) Zur Kontroverse s. B. BLUMENKRANZ, Deux compilations canoniques de Florus de Lyon et l'action antijuive d'Agobard, in: *Revue historique de droit français et étranger* 33 (1955), S. 233f., 240–250; BACHRACH (wie Anm. 35) S. 121f., 185f. mit Anm. 66–69. S. W. BARON, A Social and Religious History of the Jews, Bd. IV, 1957, S. 54f. mit Anm. 71; F. LOTTER, Geltungsbereich und Wirksamkeit der kaiserlichen Judenprivilegien im Hochmittelalter, in: *Aschkenas* 1 (1991), S. 44–49.

39) S. dazu unten, Anm. 41.

40) Decretal. Gregor. IX., X 3,42,3, ed. E. FRIEDBERG, *Corpus Iuris Canonici* II, 1881, Sp. 646: ... *id est religioni Christianae contrarium, ut semper invitus et penitus contradicens ad recipiendam et servandam Christianitatem aliquis compellatur. Propter quod inter invitum et invitum, coactum et coactum alii non absurde distinguunt, quod is, qui terroribus atque suppliciis violenter attrahitur, et, ne detrimentum incurrat, baptismi suscipit sacramentum, talis quidem, sicut is, qui ficte ad baptismum accedit, characterem suscipit Christianitatis impressum, et ipse, tanquam conditionaliter volens, licet absolute non velit, cogendus est ad observantiam fidei Christianae. In quo casu debet intellegi decretum illud concilii Toletani, ubi dicitur, quod, qui iam pridem ad Christianitatem coacti sunt ..., ut fidem, quam necessitate susceperunt, tenere cogantur...*

christlichen Bekenntnisses gezwungen wird, der ständig widerstrebt und gänzlich widerspricht. Deshalb unterscheiden einige keineswegs widersinnig zwischen »unfreiwillig« und »unfreiwillig«, »gezwungen« und »gezwungen«. Denn wer durch Todesfurcht und Foltern gewaltsam genötigt wird und, um Schaden zu vermeiden, das Sakrament der Taufe annimmt, dem wird [damit dennoch] das Erkennungszeichen des Christentums eingeprägt. Ein solcher muß als einer, der es gleichsam bedingt will, auch wenn er es nicht gänzlich will, dennoch gezwungen werden, den christlichen Glauben einzuhalten ...« Mit dieser Definition wird der Begriff der unzulässigen Zwangstaufe auf Fälle eingengt, in denen der Täufling trotz ständigem Sträuben dennoch gewaltsam getauft wurde. Bei zeitweiliger Zustimmung selbst unter Todesdrohungen gilt die Taufe dagegen nicht als erzwungen und ist daher verbindlich. Obwohl ähnliche Auffassungen keineswegs allgemein anerkannt waren, spielten sie offenbar auch schon während des ersten Kreuzzugs eine Rolle, auch waren sie im Falle von Kindertaufen schon früher wiederholt vertreten worden. Auch bei deren Bekehrung mußte formal ihre Zustimmung vorliegen, wie auch immer diese erreicht wurde.

Tatsächlich müssen Kindertaufen im 11. Jahrhundert eine akute Gefahr für die jüdischen Gemeinden dargestellt haben. Anders wäre es nicht zu erklären, daß das offenbar zunächst von dem Vorstand der jüdischen Gemeinde von Speyer Kaiser Heinrich IV. 1090 vorgelegte und von diesem dann bestätigte Formular eines Judenschutzbriefes auch Zwangsbekehrungen von Juden und insbesondere auch jüdischen Kindern anspricht⁴¹). Diese Regelungen gehören wohlgerne zu denjenigen, die nicht auf entsprechende Verfügungen der Judenprivilegien Kaiser Ludwigs des Frommen zurückgehen, doch ist nicht auszuschließen, daß sie schon in spätkarolingischen Zwischengliedern, die ebenjene oben erwähnten Vorgänge berücksichtigten, zu finden waren. Wohl nicht zufällig steht das Verbot der Entführung und widerrechtlichen Taufe jüdischer Kinder bei den Maßnahmen gegen Zwangstaufen voran: »Niemand soll wagen, ihre Söhne oder Töchter gegen ihren Willen zu taufen. Andersfalls muß er, wenn er sie mit Gewalt gefangen oder hinterhältig entführt und gezwungen getauft hat, zwölf Pfund Gold an die königliche Schatzkammer zahlen.« Die extrem hohe Bußsumme entspricht der Buße bei Mord oder Planung eines Mordanschlags⁴²), sie unterstreicht die Aktualität der Schutzbedürftigkeit in diesem Fall.

Unmittelbar an das Verbot der Kindertaufe schließt sich in den Heinrichsprivilegien eine Maßnahme an, die spontane Taufen unter Zwang und Todesdrohung ausschließen soll: »Wenn einer von ihnen freiwillig getauft werden will, soll drei Tage gewartet werden,

41) Speyrer Judenprivileg Heinrichs IV., 1090, Febr. 19, ed. D. v. GLADISS, DD RIG VI,2, D H IV, Nr. 411, S. 546f.; dazu F. LOTTER, Talmudisches Recht in den Judenprivilegien Heinrichs IV, in: Archiv für Kulturgeschichte 72 (1990), S. 23–61, hier insb. 36ff.; DERS., Geltungsbereich (wie Anm. 38), S. 23–64, hier insb. 44–55 auch zur späteren Entwicklung.

42) Diese ist in der Überlieferung der Speyrer Urkunde irrtümlicherweise ausgefallen, doch in der Wormser erhalten geblieben; s. Wormser Judenprivileg Friedrichs I., DF I, 166, 1157, Apr. 6, ed. H. APPELT u. a., DD RIG X,1, 1975, S. 284ff.

damit zweifelsfrei festgestellt werden kann, ob er seinen Glauben wirklich um der christlichen Religion willen aufgibt oder nur wegen irgendeiner ihm angetanen rechtswidrigen Nötigung«. Formal entspricht diese Regelung durchaus entsprechenden kirchenrechtlichen Sätzen wie etwa *Decretum Burchardi IV, 81 Iudaei quorum*, wiederum einem der häufig gebrauchten Rechtstexte⁴³: Da bekehrte Juden häufig wieder rückfällig werden, sollen sie erst nach acht Monaten Katechumenat, wenn die Aufrichtigkeit ihrer Bekehrung erwiesen ist, getauft werden. Demnach schließt auch diese kirchenrechtliche Regelung jede Nötigung bei der Bekehrung aus.

Ganz abgesehen davon, daß das Kirchenrecht den Juden als einziger nichtchristlicher Glaubensgemeinschaft im Prinzip Religionsfreiheit zugestand, schützte es selbstverständlich auch ihr Leben. Der auf der Synode von Worms um 868 verabschiedete Kanon 27, der den Mord an einem Heiden wie den an einem Christen ahnden wollte, wurde schon im Sendhandbuch Reginos von Prüm um 906 auch auf Juden bezogen⁴⁴. Bei Burchard taucht der Kanon in einer neuen Fassung auf, die ihn in der Begründung wie im Strafmaß verändert⁴⁵. Während das Strafmaß reduziert, damit aber zugleich präzisiert wird, rückt die Begründung den Judenmord in eschatologische Zusammenhänge: »Wer einen Juden oder Heiden aus Gefühlen von Haß oder Habgier tötet, büße vierzig Tage bei Wasser und Brot, da er ein Abbild Gottes und die Hoffnung auf zukünftige Bekehrung ausgelöscht hat.« Burchard begnügt sich jedoch nicht allein mit der Anführung dieses Satzes, sondern fordert von den kirchlichen Instanzen die Anklagepflicht in entsprechenden Fällen ein. Unter den Sätzen, die er dem Katalog einer Dienstordnung für Geistliche entnommen hat, findet sich I,94,79 auch die Frage, ob es jemand gäbe, der aus Habgier einen Juden oder Heiden getötet habe.

Schließlich gibt Burchard im letzten Buch seines *Decretum*, das sich mit dem Heilsgeschehen und dem jüngsten Gericht befaßt und eher theologische Sätze formuliert, mit dem Kanon XX,197 – wiederum Gregor dem Großen folgend – auch eine Begründung für die Existenz der Juden innerhalb der christlichen Gesellschaft im Sinne der paulinisch-augustinischen Lehre wieder⁴⁶: »Am Ende der Zeiten werden alle Israeliten die Prophe-

43) *Decretum Burchardi IV, 81, Sp. 742: Iudaei quorum perfidia frequenter ad vomitum redit* (Prv 26,11; 2 Pt 2,22), *si ad legem catholicam venire voluerint, octo menses inter catechumenos ecclesiae limen introeant, et si pura fide venire noscuntur, tunc demum baptismatis gratiam mereantur ...* Zu sieben von GILCHRIST (wie Anm. 30), S. 102 vermerkten Zitaten in Rechtstexten bis 1096 tritt noch ein weiteres in der *Coll. Anselmo ded.* 12,56.

44) Regino von Prüm, *De synodalibus Causis*, II,51, ed. F. G. A. WASSERSCHLEBEN, 1840, S. 234.

45) *Decretum Burchardi VI,33, Sp. 772: Qui odii meditatione vel propter cupiditatem Iudaeum vel paganum occiderit, quia imaginem Dei et spem futurae conversionis extinxerat, XL dies in pane et aqua poeniteat*; s. dazu LOTTER, Burchard (wie Anm. 31), S. 74ff.

46) *Decretum Burchardi, XX, 97, Sp. 1054: Sed extremo Israelitae omnes ad fidem, cognita Heliae praedicatione, concurrunt atque ad eius protectionem, quem fugerant, redeunt, et tunc illud eximium multiplici aggregatione populorum convivium celebratur.*

zeiung über Elias verstehen, zum Glauben kommen und unter den Schutz dessen zurückkehren, den sie verschmäht hatten, und dann wird mit der vielfältigen Versammlung der Völker jenes herrliche Mahl gefeiert.« Im Zusammenhang mit der Deutung von Hiob 42,11 verbindet Gregor hier Endzeitvorstellungen aus Rm 11,25f. mit der Rolle des Elias nach Mt 17,11 und Mal 4,5f. (3, 23f.) und dem Bild des großen Mahles aller Völker nach Lc.14,15 und 22,30 sowie Apc 7,9 und 19,9. Demnach werden beim Erscheinen des Elias als Vorboten des jüngsten Gerichts sich alle Juden zu Christus bekehren und gemeinsam mit den Erwählten aus allen Völkern an jenem feierlichen Mahl im Gottesreich teilnehmen.

Auf der Hand liegt freilich, daß gerade diese Bedingung einer endzeitlichen Bekehrung der Juden mit dem Auftreten eschatologischer Seinsdeutungen im Zusammenhang mit dem Kreuzzug auch Konsequenzen zeitigen konnte, die eben dieser Erwartung nachzuhelfen bereit waren. Auch hieraus könnten die Kreuzzugsprediger Argumente abgeleitet haben, die in einer Bekehrung der Juden – wie auch immer – eine Bestätigung der vielerorts angeblich beobachteten Anzeichen des Weltendes suchten.

Freilich hat Papst Alexander II. (1061–1073) in drei Schreiben, die Ivo von Chartres noch kurz vor dem ersten Kreuzzug in sein Decretum aufnahm, die grundsätzliche Haltung des Papsttums zur Zwangstaufe und zum Schutz der Juden noch einmal unterstrichen. In einem Schreiben an den Fürsten Landulph VIII. von Benevent, das schon Ivo fälschlich Gregor dem Großen zuspricht, tadelt Alexander den Langobarden, daß er Juden gewaltsam bekehrt habe, und belehrt ihn unter Bezug auf Toletanum IV, c.57, daß die Lehre Christi die Freiheit der eigenen Entscheidung fordere⁴⁷). Zwei weitere Schreiben an den Vizegrafen Berengar von Narbonne sowie Bischöfe aus der Languedoc und dem christlichen Spanien sind mit dem Feldzug gegen Barbastro von 1063/64 in Verbindung zu bringen, an dem zahlreiche französische Fürsten und Ritter teilnahmen. In vielen Zügen wies er bereits Kreuzzugscharakter auf, auch trat hier schon die Bereitschaft zutage, zunächst gegen die Juden vorzugehen. Der Papst lobte daher die Adressaten, die Juden geschützt zu haben, als die Spanienfahrer sie aus törichter Unwissenheit und blinder Habgier erschlagen wollten. Er betont, daß alle kirchlichen wie weltlichen Gesetze Blutvergießen verbieten und Gott die Juden aus Mitleid gerettet und zum Heil vorherbestimmt habe⁴⁸). Seine Darlegungen gipfeln in dem Satz, der als Dekretale *Dispar nimirum* in Gratians Decretum einging: »Verschieden ist freilich die Situation der Juden und der Sarazenen. Gegen diese,

47) Ivo Carnot. ep., Decretum I, 180, PL 161, Sp. 105: *Licet ex devotionis ... Dominus enim noster Jesus Christus nullum legitur ad sui servitium violenter coegisse, sed ... unicuique proprii arbitrii libertate, quocumque ad vitam praedestinavit aeternam ... ab errore revocasse ...*; vgl. Alexander II., hg. von S. LOEWENFELD, Epp. pont. Roman. ineditae, Nr. 105, 1885, S. 52; dazu F. LOTTER, Burchard (wie Anm. 31), S. 83.

48) Ivo, Decretum XIII, 115, Sp. 825: *Noverit prudentia ... Non enim gaudet Deus effusione sanguinis ... Omnes enim leges tam ecclesiasticae quam saeculares effusionem humani sanguinis prohibent*; vgl. Alexander II., Nr. 102 u. 83, S. 51 u. 43f., LOTTER (wie Anm. 31), S. 84; s. auch die folgende Anm.

welche die Christen verfolgen und aus ihren Städten und den eigenen Wohnsitzen vertreiben, wird zu Recht gekämpft, jene aber sind überall bereit zu dienen«⁴⁹⁾.

Doch während Papst Alexander energisch gegen rechtswidrige Zwangsbekehrungen einschritt und blutige Ausschreitungen gegen Juden verhinderte, hören wir von entsprechenden Äußerungen oder gar Maßnahmen Urbans II. nichts. Erst mehr als zwei Jahrhunderte später will eine hebräische Handschrift von der Intervention eines R. Jossi ben Levi wissen, der von Papst Urban die Annullierung der Zwangstaufen erwirkt haben soll⁵⁰⁾. Sollte dies richtig sein, wäre Urban II. immerhin noch weitergegangen als der Gegenpapst Clemens III., der, wie wir wissen, auf der Gültigkeit der Zwangstaufen bestand⁵¹⁾.

III. DIE VORSTELLUNGEN DER JUDENVERFOLGER

Dennoch sind die rechtlich-theologischen Normen, welche die offizielle Haltung von Papsttum und Amtskirche gegenüber den Juden bestimmten, mit den Lehren der volkstümlichen Kreuzzugsprediger und dem Verhalten der von ihnen gelenkten Scharen meist nichtritterlicher Kreuzfahrer, die über die Juden herfielen, keineswegs in Einklang zu bringen⁵²⁾. Doch wenn wir nach diesen Vorstellungen fragen, geben die christlichen Quellen kaum etwas her. Freilich lassen sie verlauten – so etwa Guibert von Nogent –, diese Kreuzfahrer seien der Meinung gewesen, daß die Juden als die allerschlimmsten Feinde Christi zu denen gehörten, gegen die sie zum Kampf in den Orient zögen.

Allerdings gibt es in der späteren Überlieferung auch Zweifel und Gegenstimmen, die natürlich auch die Erfahrung der Vernichtung gerade der Judenverfolger umgesetzt haben. Albert von Aachen ist sich im ungewissen, ob die Prediger nach Gottes Urteil oder aufgrund eines Denkfehlers das Volk zum Geist der Grausamkeit gegen die Juden aufwiegelten. Jedenfalls hätten diese Kreuzfahrer gemeint, ihren Feldzug und ihren Vasallendienst gegen die Feinde des christlichen Glaubens, zu dem sie sich verpflichtet hatten, mit der grausamen Niedermetzelung der Juden beginnen zu müssen. Beim Untergang der Heerhaufen gerade der Judenverfolger sieht er Gottes Hand wirksam, weil sie mit allzu-

49) Ivo, Decretum XIII, 114, Sp. 824f.: *Placuit nobis sermo ... stulta ignorantia vel forte caeca cupidine commoti in eorum necem volebant saevire, quos fortasse divina pietas ad salutem praedestinavit ... Dispar nimirum est Iudaeorum et Sarracenorum causa. In illis enim, qui Christianos persequuntur et ex urbibus et propriis sedibus pellunt, iuste pugnatur, hi ubique parati sunt servire ...*; vgl. Alexander II., Nr. 101, S. 4, ferner Ivo Carnot. ep., Panormia VIII,29, ebd., Sp. 1311: *Dispar nimirum*; Gratian, Decretum, C. 23, q. 8, c. 11.

50) K. R. STOW, The »1007 Anonymous« and Papal Sovereignty: Jewish Perceptions of the Papacy and Papal Policy in the High Middle Ages, 1984, S. 17f. mit Anm. 58.

51) S. dazu unten, Anm. 166.

52) FLORI (wie Anm. 5) versucht allerdings, die Vorstellungen der Judenverfolger von angeblichen Aussagen des Aufrufs Urbans II. abzuleiten.

großen Verbrechen und Unzucht vor ihm gesündigt und die ins Exil verbannten Juden, wenn sie auch die Feinde der Christen seien, eher aus Habgier denn in Verwirklichung der Gerechtigkeit Gottes niedergemetzelt hätten. Denn Gott sei ein gerechter Richter, und sein Gebot sei es, daß niemand gegen seinen Willen gezwungen zum christlichen Glauben kommen solle⁵³).

Frutolf von Michelsberg berichtet, daß zahlreiche bewaffnete Scharen, Adlige und gemeines Volk beiderlei Geschlechts nach Jerusalem aufgebrochen seien, leidenschaftlich aufgewühlt durch zahlreiche Nachrichten über die Gefährdung des Heiligen Grabes und die Verwüstung der Kirchen, und daß die Gefolgsleute Gottschalks die verruchten Juden für die eigentlichen inneren Feinde der Kirche hielten, die sie entweder vernichteten oder zwangen, in der Taufe Zuflucht zu finden. Auch er bezweifelt, ob dies nach Gottes Urteil geschah und ihm gefiel⁵⁴). Schließlich schildert auch der Paderborner Annalist mit unverkennbarem Abscheu die Judenmassaker der Kreuzfahrer. Doch offene Kritik übt er lediglich bei der Feststellung, daß nur wenige Juden dem Blutbad entkamen, weil sie gezwungenermaßen Zuflucht in der Taufe suchten: Sie hätten nicht gegen ihren Willen zum Glauben genötigt werden dürfen⁵⁵).

Die hebräischen Quellen verraten uns einiges mehr über die Gedankenwelt derjenigen Kreuzfahrer, welche die Juden vor die furchtbare Alternative »Tod oder Taufe« stellten. Der Anonymus berichtet, die Kreuzfahrer hätten alle Völker, die nicht an Christus glaubten, niederschmettern und vernichten wollen⁵⁶). Alle hebräischen Chronisten bestätigen auch die Angabe Guiberts von Nogent: die Kreuzfahrer hätten nicht verstanden, den weiten Weg zum heiligen Grab ziehen zu müssen, um an den Muslimen (Ismaeliten) Vergeltung zu üben, ohne auch an den Juden Rache zu nehmen, deren Vorväter doch den unschuldigen Heiland umgebracht und gekreuzigt hätten⁵⁷). Laut Kompilator waren die Verfolger auch überzeugt, Christus selbst habe prophezeit, daß seine Kinder kommen und sein Blut rächen würden. Der Anonymus weiß sogar von der Überzeugung der Kreuzfahrer, daß der Gekreuzigte selbst auf wunderbare Weise dazu Hilfe leistete⁵⁸). Letzterer kennt auch einen Aufruf, daß jedem, der einen Juden töte, die Sünden erlassen würden⁵⁹).

Die Frage nach der Herkunft dieser Vorstellungen versetzt uns einigermaßen in Verlegenheit. Gewiß ist im 11. Jahrhundert im Zeichen des mit den kirchlich-monastischen

53) Albert (wie Anm. 17), II, 26, 29, S. 292, 295.

54) Frutolf (wie Anm. 18), 13.40, S. 106ff. könnte hier das Vorgehen Emichos gegen die Juden fälschlich auf Gottschalk übertragen haben.

55) *Annales Patherbrunnenses*, A. 1096, ed. P. SCHEFFER-BOICORST, 1870, S. 103.

56) Anonymus (wie Anm. 14), S. 47 = 169.

57) Anonymus, S. 47 = 169; Elieser (ebd.), S. 36 = 154; Kompilator (ebd.), S. 1 = 82f.; vgl. Guibert von Nogent, oben Anm. 8.

58) Kompilator, S. 3 = 88; Anonymus, S. 53 = 179.

59) Anonymus, S. 48 = 170.

Reformen verbundenen Aufschwungs der geistlich-theologischen Bildung auch ein Wiederaufleben des theologischen Antijudaismus in der literarischen Form der *Adversus-Iudaeos*-Traktate und der fiktiven Dialoge zwischen Christen und Juden festzustellen. So gibt etwa Arnold von St. Emmeram um 1036 ein angebliches Streitgespräch zwischen Christen und Juden aus den späteren Jahren Kaiser Ottos I. in Regensburg wieder. Vor 1012 verfaßte der Hofgeistliche Heinrich im Auftrag Kaiser Heinrich II. einen antijüdischen Traktat in Form eines fiktiven Dialoges mit dem ehemaligen herzoglichen Kaplan und Apostaten Wecelin, der wohl mit einer vorübergehenden Ausweisung der Juden aus Mainz in Verbindung zu bringen ist⁶⁰). Etwa zur gleichen Zeit schrieb Bischof Fulbert von Chartres († 1028) drei Predigten nieder, die später zu einem *Adversus-Iudaeos*-Traktat zusammengefaßt wurden. Jahrzehnte später trat auch der berühmte Kirchenlehrer und Reformier Kardinal Petrus Damiani († 1072) mit zwei Traktaten auf den Plan, die beide Gattungen der antijudaistischen Polemik vertreten.

Es ist hier nicht der Platz, auf diese und andere an antike Vorbilder anknüpfende Schriften näher einzugehen⁶¹). Daher muß die Feststellung genügen, daß sie trotz der Wiederaufnahme zahlreicher antijudaistischer Stereotypen doch in der Regel unterhalb des Vorwurfs des Gottesmordes bleiben und nie die Basis der offiziellen hochkirchlichen Theologie im Sinne der paulinisch-augustinischen Lehre verlassen, welche die Existenz der Juden heilsgeschichtlich begründet. Von hier aus ist demnach kaum eine Verbindung zu der vulgärtheologisch begründeten Judenfeindschaft der Prediger des Kreuzzugs und eines Teils der Kreuzfahrer herzustellen.

Ein anderes Bild bietet freilich die ebenfalls im 11. Jahrhundert wiederbelebte Bibel-exegese, insbesondere in Kommentaren zu den Propheten und den Psalmen. So greift etwa Bruno von Würzburg († 1047) in seinem umfangreichen Psalmenkommentar unter Benutzung spätantiker Autoren wie Cassiodor und Ps.-Hieronymus auf die ebenfalls schon in der kirchlichen Frühzeit entwickelte Theologie der Verwerfung der Juden zurück und begründet sie unter Berufung insbesondere auf die sogenannten Rache- und Fluchpsalmen des Alten Testaments⁶²). Hier allein scheinen Beziehungen vom hochkirchlichem Antijudaismus zu den von den hebräischen Chronisten des ersten Kreuzzugs wiedergegebenen Thesen der jüdenfeindlichen Kreuzzugspredigt nahezu liegen. Seinerzeit

60) S. dazu demnächst F. LOTTER, Die Vertreibung der Juden aus Mainz um 1012 und der antijudaistische Traktat des Hofgeistlichen Heinrich, in: Judenvertreibungen während des Mittelalters, hg. von F. BURGARD, A. HAVERKAMP u. G. MENTGEN, Internationales Kolloquium Trier, Mai 1996.

61) Vgl. hierzu und zum Folgenden demnächst F. LOTTER, »Der Gerechte ... wird seine Hände im Blut des Gottlosen waschen (Ps. 57[58],10[11])«. Die Reaktivierung des theologischen Antijudaismus in der Vorkreuzzugsepoche (11. Jh.) (vorgesehen für Aschkenas 1999). Zu Fulbert von Chartres und Petrus Damiani s. auch H. SCHRECKENBERG, Die christlichen *Adversus-Judaeos*-Texte und ihr literarisches und historisches Umfeld I (1.–11. Jh.), ³1995, S. 543f., 552f.; Literatur S. 653, 655, 777f.

62) Die Interpretation dieser Psalmen stellt auch die moderne Theologie vor Probleme, s. dazu E. ZENGER, Ein Gott der Rache? Feindpsalmen verstehen, 1994.

hat schon Adolf Waas auf die auffällig verstärkte Benutzung des AT und dabei insbesondere der Propheten und Psalmen in der Kreuzzugsliteratur hingewiesen⁶³.

Schon allein der Bezug gewisser Psalmverse auf die gegenwärtigen Juden macht die Brisanz dieser Texte deutlich, so etwa Ps. 54(55), v. 16(15): »Der Tod überkomme sie, daß sie lebend in die Hölle fahren«; 108(109), v. 12(13): »Seine Nachkommen müssen ausgerottet werden ...«, v. 14(15): »Ihr Gedächtnis soll auf Erden ausgelöscht werden«; Ps. 57(58), 10(11): »Der Gerechte freut sich, wenn er die Rache (Gottes) sieht, er wäscht seine Hände im Blut des Sünders«. Indem der Kommentar diese in einem ganz andern Zusammenhang entstandenen Texte auf die gegenwärtigen Juden bezieht, macht er sie zum Stoff schärfster judenfeindlicher Propaganda und vervielfältigt zugleich die Zahl anti-judaistisch auszulegender Bibelstellen. So findet sich hier wiederholt das Hauptargument der Judenverfolger, daß die Juden die verdiente Rache für den Mord am Gottessohn er-eilen werde, die sie durch die Selbstverfluchung laut Mt 27,25 auf sich herabgerufen hätten. Christus selbst habe schon die kommende Vergeltung vorausgesagt⁶⁴.

Die Vorstellung, daß die Juden den Gottessohn ermordet hätten, wurde durch den Heilig-Grab-Kult gefördert, den die Kreuzzugspropaganda zugleich mit der verstärkten Vergegenwärtigung des Todes Christi immer mehr in den Vordergrund rückte. Dabei konzentrierte sich die Zielvorstellung von der Befreiung der christlichen Kirche zusehends auf das heilige Grab selbst, der Kampf gegen die Gegner der Christenheit wurde zum Kampf gegen die Feinde Christi. Dabei mußte das Gottesmordmotiv die Juden als Schuldige am Tod Christi – und mit ihren gegenwärtig lebenden Nachkommen auf ewig Verdammte – an die erste Stelle rücken⁶⁵. Diese Argumentationsreihe setzte letztlich die eschatologisch begründete Rechtfertigung der Existenz der Juden, wie sie die Hochkirche vertrat, außer Kraft.

63) A. WAAS, Volk Gottes und Militia Christi – Juden und Kreuzfahrer, in: *Miscellanea Mediaevalia IV, Judentum im Mittelalter*, hg. von P. WILPERT und P. ECKERT, 1966, insb. S. 424f., 429. Bei Waas steht allerdings nicht die Judenfeindschaft, sondern der Vergleich der Kreuzfahrer mit den Israeliten und vor allem den Makkabäern im Vordergrund. Allerdings erwähnt Waas, S. 420 einen syrischen Chronisten, dem zufolge der christliche Patriarch am Heiligen Grabe seine vom Blut der Moslems und Juden triefenden Hände gewaschen und dabei Psalm 57 (58), 11 zitiert habe: »Der Gerechte freut sich, wenn er die Rache sieht, er wäscht seine Hände im Blut des Gottlosen«, vgl. dazu die folgende Anm.

64) S. insb. Bruno, ep. Heribopolit., *Expositio Psalmorum*, PL 142, Sp. 89f., Ps 16 (17), v. 11ff., 16: ... *Inimicos Iudaeos dicit ... leo diabolus intellegitur, cui hic Iudaei merito comparantur ... Iudaei ... dimiserunt ... vindictam illam quam merebantur dicentes: Sanguis eius super nos et super filios nostros. ... Reliquerunt filii suis quia illi sicut patres excaecati dispersique sunt ...*; Sp. 223ff., Ps 57(58): ... *Christus exprobrat nequitiam Iudaeorum et eorum retributiones declarat, ac de laetitia iustorum eam ultionem viderint peccatorum*; v. 6(7), 10(11): *Laetabitur iustus ... cum enim sanguis peccatoris effunditur ... impio pereunte commonetur iustus ...*; vgl. auch Sp. 261f., Ps 68(69), v. 29–33 (25–29); Sp. 403ff., Ps 108 (109), v. 14;16ff. (15,17ff.).

65) Vgl. D. MERTENS, Christen und Juden zur Zeit des ersten Kreuzzuges, in: *Die Juden als Minderheit in der Geschichte*, hg. von B. MARTIN und E. SCHULIN, 1981, insb. S. 54f.

Die Aufhebung kirchlicher Lehrinhalte fiel um so leichter, als der Judenschutz vornehmlich von Bischöfen und weltlichen Herren praktiziert wurde, die als Anhänger des gebannten Kaisers im Investiturstreit von der Reformpartei ohnehin in die Nähe des Antichrists und des Teufels gerückt worden waren und ihre Autorität bei den Parteigängern Papst Urbans II. weitgehend eingebüßt hatten. Im einzelnen bedarf der Nachweis der Verbindung der antijudaistischen Polemik der Bibel-, insbesondere der Psalmenexegese mit der Kreuzzugspropaganda jedoch noch besonderer Untersuchung⁶⁶⁾, wir können hier den Blick nur auf das Vorgehen der Kreuzfahrer unmittelbar richten.

Einerseits erfahren wir, daß die Kreuzfahrer keinen Rest oder Flüchtling von Israel, nicht einmal ein Kind oder den Säugling in der Wiege verschonten⁶⁷⁾. Dennoch wird wiederholt auch berichtet, daß die Kreuzfahrer die Juden vor die Wahl »Tod oder Taufe« stellten, indem sie entweder die Schuld ihrer Väter durch den Tod zu büßen oder sich zum christlichen Glauben zu bekennen hätten⁶⁸⁾. Freilich gewinnen wir bei der Schilderung der Verfolgungen wiederholt den Eindruck, daß es den Judenverfolgern zunächst mehr darauf ankam, die Juden niederzuzumetzeln als sie zur Taufe zu bewegen. Auch dieser Umstand spricht für die Aufnahme von Vorstellungen der Verdammungstheologie.

Die hebräischen Chroniken zum ersten Kreuzzug weisen zunächst eindeutig auf eine Erhebung von Fürsten und Volk in Frankreich und Lothringen hin, fremdes Volk, Franzosen und Deutsche, hätten sich in Massen zusammengetan, um nach Jerusalem zu ziehen⁶⁹⁾. Den Aufruf des Papstes erwähnt nur der Kompilator, jedoch erst nach der Schilderung der Verfolgungen in Speyer und Worms⁷⁰⁾. Gleich anfangs erfolgt dort auch die Wendung der Kreuzfahrer gegen die Juden, so als ob sie für alle Kreuzfahrer gelte. Immerhin weist die noch zeitnahe Quelle, der Anonymus, in der Bekehrungsalternative der Taufe den Vorrang gegenüber dem Tod zu: »Entweder müssen die Juden sich zu unserm Glauben bekehren oder sie werden vernichtet«, während der spätere Elieser (und der Kompilator) sie deutlich anders gewichten: »Wir wollen erst Rache nehmen an ihnen und sie als Volk austilgen, damit der Name Israels nicht mehr erwähnt werde. Oder sie sollen sein wie wir und den Sohnanerkennen«⁷¹⁾.

Eingehender berichtet dann zunächst der Anonymus: Als die französischen Gemeinden erste Erfahrungen mit den Kreuzfahrern gemacht hatten, warnten sie die Gemeinden des Rheinlandes und ersuchten sie, für sie zu fasten und Fürbitte zu leisten. Die Mainzer Rabbiner antworteten, daß sie dies wohl täten, für sich aber keine Gefahr erkennen könn-

66) Vgl. oben, Anm. 61.

67) Kompilator (wie Anm. 14), S. 4 = 90; 8 = 99; Anonymus (ebd.), S. 49 = 172.

68) Kompilator, S. 1 = 82f.; 15 = 112, Elieser (ebd.), S. 47 = 169; Anonymus, S. 51 = 176 u. a.

69) Elieser, ebd. S. 36 = 153; Kompilator, S. 1 = 82: *Am loas goi hamar we hanimbar Zarfatim we Aschkenasim*. Elieser zitiert hier Ps 114,1 und Hab 1,6.

70) Kompilator, S. 3 = 87f.

71) Anonymus, S. 47 = 169, Elieser, S. 37 = 54, Kompilator, S. 1 = 82f.

ten. Bald wurde aber bekannt, daß Gottfried von Bouillon, als Herzog von Niederlothringen deutscher Reichsfürst, mit der Kreuznahme geschworen habe, vor dem Aufbruch das Blut des Gekreuzigten mit dem Blut Israels zu rächen und keinen Rest davon übrig zu lassen⁷²). Daraufhin sandte Rabbi Kalonymus von Mainz einen Boten zu Kaiser Heinrich in Norditalien, und dieser befahl allen Fürsten des Reiches, die Juden zu schützen und ihnen Zuflucht zu gewähren. Gottfried schwur nun wiederum, er habe den Juden nie etwas Böses antun wollen. Offen bleibt freilich, wieviel Zeit wohl vergehen mußte, bis der Bote den Kaiser erreichte und dessen Anordnung wiederum in das linksrheinische Lothringen gelangte.

Doch als am 10. April der erste Heerhaufen irregulärer Kreuzfahrer unter Führung des Eremiten Peter von Amiens in Trier eintraf⁷³), brachte dieser wiederum nur ein Schreiben französischer Juden mit. Dieses legte den jüdischen Gemeinden auf dem Marschwege nahe, Peters Kolonne mit Proviant zu versehen, Peter würde dann dafür sorgen, daß den Juden kein Leid geschehe. Der Durchzug der Scharen Peters und wohl auch nachfolgender Heerhaufen durch Lothringen und die erfolgreiche Ausplünderung der jüdischen Gemeinden weckte nun offenbar auch in Bewohnern Triers die Begierde, sich selbst ebenfalls an den Juden zu bereichern. Alle Versuche der Juden, durch entsprechende Zuwendungen sich Sicherheit zu erkaufen, nutzten jedoch auf die Dauer nichts. Der Anonymus bestätigt, daß nach dem Durchzug der ersten Heerhaufen, die nur Geldmittel und Verpflegung forderten, die Fürsten und die Bewohner der Städte zunehmend vom Kreuzzugsfanatismus erfaßt wurden, der sich immer deutlicher gegen die Juden wandte.

IV. VERLAUFSFORMEN DER JUDENVERFOLGUNG I: ERFOLGREICHES EINGREIFEN DER HERRSCHAFTSGEWALTEN

Im Rheinland fand die erste planmäßige Verfolgung der Juden am 3. Mai in Speyer statt. Am ausführlichsten berichtet der Anonymus, Kreuzfahrer und Städter hätten verabredet, die Juden am Sabbat während des Gottesdienstes zu überfallen⁷⁴). Die Juden erfuhren jedoch von dem Plan und verließen die Synagoge vorzeitig. Da Bischof Johann die Juden in seinem Palast in Sicherheit brachte, fielen den Verfolgern nur elf Juden zum Opfer. Die Chroniken selbst lassen nicht erkennen, daß den ermordeten Juden überhaupt die Bekehrung als Weg der Rettung offenstand⁷⁵). Später schritt Bischof Johann gegen die Verfolger

72) Kompilator, S. 3 = 87f.

73) Kompilator, S. 25 = 131f.

74) Anonymus, S. 48 = 171f.; Elieser, S. 37 = 154f.; Kompilator, S. 2 = 84.

75) Einen weitereren scheinbar unabhängigen Bericht zitiert Salfeld unter Bezug auf eine nicht unverdächtige Quelle in Artikeln von E. CARMOLY in den Zeitschriften Ben Chananja VII,91 und Israelit VII,495. Da dieser Bericht das aus den Chroniken allein abzuleitende Bild durch die Einführung neuer Elemente

ein und befahl, einigen der schuldigen Städter die Hände abzuschlagen. Dies war die Strafe, die das Schutzprivileg Heinrichs IV. von 1090 für die Planung oder Ausführung eines Judenmords vorsah⁷⁶). Elieser betont, daß die Juden vom Bischof geschützt wurden, ohne ihren Glauben wechseln zu müssen, und der Anonymus weiß, daß er nicht einmal Bestechungsgeld dafür nahm. Später brachte der Bischof die geretteten Juden in befestigten Orten in Sicherheit, bis alle Kreuzfahrer vorbeigezogen waren.

Wenn der Mainzer Anonymus nach der Verfolgung in Speyer auch den Grafen Emicho erwähnt, so nur als einen derer, die weithin Angst verbreiteten. Ein Zeugnis für die Beteiligung Emichos an der Verfolgung in Speyer läßt sich daraus nicht ableiten, zumal sie auch sonst nicht bezeugt ist. Das in Speyer an der Verfolgung beteiligte Kontingent von Kreuzfahrern scheint nicht sehr stark gewesen zu sein. Da der Bischof nur Speyrer Bürger (Städter) zur Verantwortung zog, die an den Ausschreitungen teilgenommen hatten, ist die Bestrafung wohl erst nach dem Abzug der Kreuzfahrer erfolgt. Offenbar beschränkte sich der Bischof während ihrer Anwesenheit darauf, die Juden im Bischofspalast gegen die Angreifer zu schützen. Wenn er sie später in außerhalb gelegenen Burgen in Sicherheit brachte, rechnete er offenbar damit, den Juden bei weiteren Durchzügen nicht mehr helfen zu können.

Somit ist hier schon die potentielle Machtlosigkeit der bischöflichen Stadtherren gegen zahlenmäßig weit überlegene und zum Judenmord entschlossene Scharen von Kreuzfahrern erkennbar. Tatsächlich bleibt dieser Fall eines gelungenen Schutzes der Juden nicht nur vor der Ermordung, sondern auch vor der Zwangstaufe eine der seltenen Ausnahmen. Ihr tritt nur noch ein weiterer Fall zur Seite, über den uns allein der Kompilator unterrichtet.

Demnach wurde auch eine Stadt namens *Sala*, in der »würdige und heilige Männer« lebten, von Kreuzfahrern heimgesucht⁷⁷). Diese forderten die Juden auf, sich zu bekehren

stark verändert, soll er hier unter allem Vorbehalt berücksichtigt werden. Danach ergriffen die Kreuzfahrer zehn Juden, sieben Männer und drei Frauen, führten sie in die Kirche und forderten sie zum Empfang der Taufe auf. Rabbi Juda ha Saken ermutigte die Juden jedoch unter Hinweis auf die Vorbilder der heiligen Märtyrer des Glaubens, dies abzulehnen. Daraufhin wurden sie erschlagen. Eine der Frauen im Bischofshof, die ihren Mann vermißte, fand ihn bei der Kirche unter den Ermordeten und nahm sich daraufhin selbst das Leben. Die Zahl der Getöteten entspricht den Angaben der Chroniken, der Selbstmord der Frau wird bei Elieser und dem Kompilator als Selbstopfer zur Heiligung des Gottesnamens stilisiert, s. dazu unten, S. 30. Der in dem erwähnten Bericht geschilderte Vorgang würde gut zu den Schilderungen der Massaker in Frankreich, Rouen und Monieux, passen, die jeweils an den in der Synagoge bzw. Kirche versammelten Juden vollzogen wurden, nachdem sie offenbar die Taufe verweigert hatten. Vgl. SALFELD (wie Anm. 28), S. 101f. Es wäre dringend zu wünschen, daß diese angeblich seinerzeit von Carmoly veröffentlichte Quelle auf ihre Stichhaltigkeit hin überprüft wird.

76) Die Strafe für den Armen, der die Bannbuße von zwölf Pfund Gold nicht zahlen kann: *Si quis autem inopia depressus prescriptum persolvere nequiverit ... ei oculi eruantur et dextra manus amputetur*, D H IV, 411, S. 547. Der Satz über die Bußsumme bei der Ermordung eines Juden ist in der Überlieferung des Speyrer Diploms ausgefallen und aus dem Privileg für Worms, D H IV, 412, ebd., S. 549, Z. 19ff. zu ergänzen.

77) Kompilator, S. 28f. = 137f., s. dazu H. TYKOCINSKI, s. v. Halle, in: *Germania Judaica* I, 1963, S. 124–130.

oder das Todesurteil wie ihre Brüder im christlichen Land auf sich zu nehmen. Die Juden baten sich jedoch drei Tage Bedenkzeit aus, die sie nutzten, um den Stadtherrn um Hilfe zu bitten. Dieser sandte 1000 Berittene, und diese zwangen mit Hilfe von 500 jungen und kampfgewöhnten Juden Kreuzfahrer und Stadtleute, die Juden freizugeben. Der Fürst brachte sie anschließend in einer befestigten Stadt jenseits des Flusses in Sicherheit, bis die Kreuzfahrer abgezogen waren. Nur sechs Juden kamen bei den Kämpfen um.

Wenn es sich bei dem Tatort, wie zu vermuten, um eine deutsche Stadt handelt, dürfte am ehesten Halle gemeint sein, wie schon Tykocinski gezeigt hat. Allerdings ist die Zahl der Männer des jüdischen Aufgebots wohl übertrieben. Vielleicht sind aber Juden aus dem knapp 20 km entfernten Merseburg zu Hilfe gekommen. Der genannte Fürst müßte der Erzbischof von Magdeburg sein, bei der Stadt jenseits, das heißt westlich der Saale⁷⁸⁾, könnte es sich ebenfalls um das befestigte Merseburg handeln. Die Drei-Tage-Frist, welche sich die scheinbar Taufwilligen ausbedungen hatten, erinnert an die von Heinrich IV. in den Privilegien von Speyer und Worms 1090 verfügte Regelung, wonach drei Tage mit der Taufe gewartet werden müsse, um die Ehrlichkeit der Bekehrung zu prüfen und Nötigung auszuschließen⁷⁹⁾.

Im übrigen zeigt sich auch hier, daß es sich bei den Verfolgern wohl nur um ein relativ schwaches Kontingent von Kreuzfahrern handelte, das wiederum Unterstützung bei den Stadtbürgern fand. Obwohl die Verfolger dem energischen Eingreifen des Herrschaftsträgers weichen mußten, schien auch hier die Sicherheit der Juden auf die Dauer nur durch Unterbringung an einem außerhalb gelegenen befestigten Platz gewährleistet. Damit bezeugt auch dieses Beispiel die potentielle Schwäche der Stadtherren gegenüber den zum Vorgehen gegen die Juden entschlossenen Kreuzfahrern, denen sich jeweils Teile der städtischen Bürgerschaft anschlossen. Dies bestätigen auch die auf die Vorfälle in Speyer folgenden Ereignisse.

V. VERLAUFSFORMEN DER JUDENVERFOLGUNG II:

VORRANG DER VERNICHTUNG BEI BEDINGTEM TAUFWZWANG

Zwei Wochen nach den Vorgängen in Speyer suchten Kreuzfahrer die benachbarte Bischofsstadt Worms heim. Zunächst fand ein Teil der jüdischen Gemeinde mit den Vorstehern im Bischofspalast Zuflucht, doch verblieb ein Großteil in den Häusern, im Vertrauen auf die Zusagen der christlichen Mitbürger, sie schützen zu wollen⁸⁰⁾. Obwohl der Anonymus dieses Versprechen als listige Falle darstellt, dürfte wie in andern Fällen davon

78) Um ein Dorf, wie Baer, Kompilator S. 138 = 29 *krach* fälschlich übersetzt, kann es sich kaum handeln.

79) S. LOTTER, Geltungsbereich (wie Anm. 38), S. 49–55, hier insb. 51, ferner oben, S.13, Anm. 41.

80) Hierzu und zum Folgenden vor allem Anonymus, S. 48f. = 172f.; ergänzend dazu Elieser, S. 37 = 155ff.; Kompilator, S. 2 = 84f.

auszugehen sein, daß ein Teil der Bürgerschaft ernsthaft willens war, die Juden zu schützen. Es bedurfte nämlich noch eines besonders teuflischen Plans, um Kreuzfahrer und Städter zum Judenmord anzustacheln. Außerdem wartete man einen Sonntag ab, den 18. Mai, an dem die Landbevölkerung in die Stadt strömte. Diese hatte weniger persönliche Beziehungen zu Juden und konnte daher wohl eher zu Verfolgungen aufgestachelt werden⁸¹⁾. So mußte ein nach dreißig Tagen wieder ausgegrabener Leichnam dazu herhalten, um den Juden angebliche Brunnenvergiftung vorwerfen und einen tödlichen Anschlag gegen die Christen unterstellen zu können. Wieder taten sich Kreuzfahrer und Städter zusammen, da nun die Zeit gekommen sei, Rache zu nehmen für den Gekreuzigten.

Sie fielen über die in den Häusern verbliebenen Juden her, für die offenbar niemand mehr einzutreten wagte, erschlugen Jung und Alt, auch Diener und Mägde. Von der Alternative der Bekehrung ist auch hier zunächst nicht die Rede. Erst später erfahren wir vom Anonymus, daß eine Anzahl von Kindern geschont wurde, um sie christlich erziehen zu können, und daß auch einige Juden übrig geblieben waren. Die entschlossen sich nun, »notgedrungen und nur zum Schein« in die Taufe einzuwilligen, um die Erschlagenen ordnungsgemäß begraben und die Kinder für den Glauben retten zu können.

Eine Woche nach dem Massaker an den in den Häusern zurückgebliebenen Juden, am 25. Mai, nicht zufällig wiederum einem Sonntag, beschlossen die Kreuzfahrer und die Ortsansässigen, nunmehr auch gegen die in den Bischofspalast geflüchteten Juden vorzugehen, zu denen die angesehensten Gemeindemitglieder zählten. Diesmal hebt der Anonymus den Zustrom der Bevölkerung aus den umliegenden Dörfern besonders hervor. Als die Eingeschlossenen die Ausweglosigkeit ihrer Lage erkannten, fanden sie unterschiedliche Wege, um ihr Schicksal selbst in die Hand zu nehmen.

In diesem Zusammenhang schildert der Anonymus auch mehrere fehlgeschlagene Versuche der Bekehrung. Als ein Jüngling, Isac bar Daniel, die Aufforderung zur Taufe schroff zurückwies, legten die Kreuzfahrer ihm einen Strick um den Hals und schleiften ihn zur Kirche. Noch einmal boten sie dem Halbtoten an, sich durch die Annahme der Taufe zu retten, er jedoch, der Sprache nicht mehr mächtig, forderte sie mit einer Geste auf, ihn zu töten. Schließlich schildert der Anonymus noch den Fall einer angesehenen Jüdin, die mit den Großen und Fürsten des Landes verkehrte und sich während des Massakers in einem Keller außerhalb der Stadt versteckt hatte. Die Städter wollten sie nicht töten und flehten sie kniefällig an, angesichts der vielen Toten doch ihr Leben zu retten und sich taufen zu lassen. Doch sie weigerte sich standhaft und forderte die Verfolger auf, auch sie zu töten.

Bemerkenswert ist bei diesen und anderen Fällen, daß die Christen trotz der ausgeübten Nötigung formal an der »Freiwilligkeit« der Taufentscheidung festhalten und der Taufakt nicht, wie dies später geschehen sollte, auch ohne Zustimmung des Täuflings einfach vollzogen wurde. Schon hier läßt sich die erst mehr als ein Jahrhundert später

81) Zu den Daten der beiden Verfolgungen s. SALFELD (wie Anm. 28), S. 108.

kirchenrechtlich formulierte Unterscheidung zwischen »bedingtem« und »absolutem« Taufzwang ausmachen⁸²). Auffällig ist, daß der Bischof während der eigentlichen Verfolgung in Worms nicht in Erscheinung trat, wir wissen nicht einmal, ob zu dieser Zeit der Anhänger des Gegenpapstes Clemens III., Adalbert, oder ein Gregorianer in Worms residierte. Doch wurde sein Palast den Juden sicherlich nicht ohne seine Erlaubnis geöffnet. Obwohl der Anonymus einige Fälle von Bekehrungsversuchen anführt, vermittelt auch er und noch mehr die andern Chronisten durchaus den Eindruck, daß es sich dabei bestenfalls um Einzelfälle und Ausnahmen handelte. Schon die Inszenierung des Vorwurfes einer Brunnenvergiftung deutet auf die Absicht der Verschworenen, Kreuzfahrer, Bürger und Landleute, die Juden eher umzubringen, höchstens einige Überlebende noch ernsthaft für die Taufe zu gewinnen.

Schon die Kunde von dem ersten Blutbad in Worms versetzte auch die Mainzer Gemeinde in Furcht und Schrecken. Auch hier brachte der geistliche Stadtherr, Erzbischof Ruthard, die Juden in der geräumigen Bischofspfalz unter, nahm ihr gesamtes Vermögen in Gewahrsam und bot seine Ministerialen sowie die Bürgerschaft zu ihrem Schutz auf⁸³). Gelegentliche Angaben der Chroniken, daß er ein falsches Spiel gespielt habe, werden durch die Fakten selbst widerlegt. Auch der Stadtvogt verbürgte sich für die Sicherheit der Juden und stellte ihnen ebenfalls seinen Hof als Zuflucht zur Verfügung⁸⁴). Inzwischen hatte der Kreuzzugsfanatismus jedoch auch den Raum um das Rheinknie erfaßt, und unter Führung des Grafen Emicho von Flonheim sammelte sich ein Heer aus Städtern und Landleuten in der Gegend von Mainz⁸⁵). Erste Versuche der Kreuzfahrer, in die Stadt selbst einzudringen, wurden jedoch noch vor dem 24. Mai durch ein bewaffnetes Aufgebot der Bürgerschaft abgewehrt, »einiger der bedeutenderen Bürger«, wie es der Kompilator ausdrückt⁸⁶). Es war also der besser gestellte Teil der Bürgerschaft, der den Juden aktiv Beistand leistete.

Am 25. Mai erschien auch Graf Emicho selbst vor der Stadt, wo er noch zwei Tage lang auf die Ankunft weiterer Kreuzfahrer wartete, vermutlich der oben erwähnten französischen Abteilungen⁸⁷). Ein Versuch der Mainzer Juden, Emicho durch ein Geldgeschenk gnädig zu stimmen, mißlang. Am 27. Mai öffneten die Städter die Tore, und als die Kreuzfahrer die Pfalz bestürmten, flüchteten auch die Mannschaften des Bischofs. Bald unter-

82) S. dazu LOTTER, Geltungsbereich (wie Anm. 38), S. 52f.

83) Anonymus, S. 51 = 176f.; Kompilator, S. 3 = 86.

84) Kompilator, S. 5 = 93; 10 = 102.

85) Während der Anonymus, S. 52 = 178 von Kreuzfahrern und Landleuten spricht, die sich versammeln: *Am haToim we Am haAretz*, nennt der Kompilator, S. 4 = 92 Kreuzfahrer (= Irrende), Städter und Landleute: *haToim we haIronim we Am haAretz*. Baer übersetzt *Am haAretz* unterschiedlich (S. 90) mit »Landleute« oder (S. 92) mit »Pöbel«.

86) Kompilator, S. 4 = 90: *Kezat min haIronim hachaschwim*.

87) Vgl. oben Anm. 23; 69.

lagen auch die jüdischen Verteidiger der Übermacht. Auch das Leben des Erzbischofs war ernstlich bedroht, weil er für die Juden eintrat, er rettete sich nur mit knapper Not.

Wiederum vollendete sich das Schicksal der Juden, diesmal in noch größerem Ausmaß, im Bischofspalast ebenso wie im Hof des Burgvogtes. Anonymus und Kompilator schildern wiederum eine Anzahl von Beispielen unterschiedlichen Verhaltens der Juden. Auch diese Darstellungen lassen zunächst nicht erkennen, daß die Kreuzfahrer den Juden den Weg zur Rettung durch die Taufe angeboten hätten. Der Anonymus schildert lediglich, daß bei der Räumung der Gemächer von den Leichen noch Lebende gefunden wurden, die schwer verletzt waren und um Wasser baten, dennoch aber die ihnen bei Bekehrung jetzt angebotene Rettung zurückwiesen. Der Kompilator betont, daß die Kreuzfahrer niemand, weder Greis noch Schwangere noch Säugling, verschonten, und nur ganz wenige übrig blieben⁸⁸⁾.

Dennoch läßt die Erzählung von Mosche bar Chelbo mit seinen zwei Söhnen den Schluß zu, daß die Kreuzfahrer anfangs den Juden Schonung versprochen, falls sie sich zur Taufe bereit erklärten. Anders wäre nicht zu verstehen, daß der Vater beide Söhne vor die Entscheidung stellte, die Hölle, das heißt die Taufe, oder das Paradies, das heißt den Tod durch die Kreuzfahrer, zu wählen. Beide entschieden sich für das Paradies und boten den Verfolgern den Nacken zum Todesstreich. Auch einige Frauen, die von den Christen zunächst verschont und zur Kirche geschleppt worden waren, um sie dort zu taufen, widersetzten sich so hartnäckig, daß auch sie zuletzt erschlagen wurden. Auch hier erkennen wir, daß bei der Forderung nach der Taufe »bedingter« Zwang ausgeübt und letztlich die Einwilligung des Opfers gefordert wurde. Doch auch angesichts des sicheren Todes scheinen in Mainz nur wenige die Rettung durch Taufbereitschaft gewählt zu haben, die überwältigende Mehrheit ging mit ihren Kindern bewußt in den Tod.

Übriggeblieben war nur eine Gruppe von 53 Juden mit dem Vorsteher, R. Kalonymus, die sich in der Sakristei verborgen hatte. Um Mitternacht brachte sie ein Abgesandter des Erzbischofs in dessen Auftrag nach Rüdesheim. Erzbischof Ruthard freute sich gewiß aufrichtig über die Rettung des Vorstehers und versprach nochmals, die Überlebenden zu schützen⁸⁹⁾. Sobald sich jedoch die Nachricht vom Überleben dieser Juden verbreitete und der Prälat fürchten mußte, sich erneut der Übermacht der Kreuzfahrer stellen zu müssen, sah auch er keinen Ausweg mehr. Da die Juden auch jetzt die Taufe ablehnten, wählten sie bewußt den Tod. Gegenüber dem Schweigen der andern Chronisten vermeldet nur der Kompilator, daß einige wenige Juden gewaltsam getauft wurden und überlebt haben.

Als nun die Kunde von dem Mainzer Blutbad nach Köln gelangte, suchte Erzbischof Hermann III. entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um seine Juden zu retten. Köln zeichnete sich unter den jüdischen Siedlungen durch eine gewisse Vorrangstellung aus, da hier während der Messen dreimal im Jahr die Rabbiner der deutschen Städte unter dem

88) Kompilator, S. 8 = 99, vgl. 17 = 116; Elieser, S. 39 = 157.

89) Dieser Bericht findet sich nur beim Kompilator, S. 14–17 = 110–116.

Vorsitz des Kölner Gemeindevorstehers Lebensfragen der jüdischen Gemeinden erörterten und Rechtsentscheidungen trafen⁹⁰). Offenbar war in Köln auch das Verhältnis zwischen Juden und Christen besser als in den mittelrheinischen Städten. Bald mehrten sich jedoch auch in Köln die Anzeichen für ein Pogrom, doch fanden alle Juden, vermutlich mehr als tausend Köpfe, in den Häusern christlicher Bekannter Schutz.

Am 1. Juni brach auch hier der Sturm los. Die Verfolger konnten zwar die Synagoge zerstören und die Judenhäuser ausplündern, doch fielen nur ganz vereinzelt Juden, unter ihnen zwei Frauen, in ihre Hände⁹¹). Die Verfolger werden nicht näher identifiziert. Obwohl der Überfall relativ glimpflich ausgegangen war, hielt auch der Kölner Erzbischof nach den Erfahrungen von Worms und Mainz die große Stadt offenbar nicht für sicher genug, um die Juden bei neuen Durchzügen von Kreuzfahrern zu schützen. Er verteilte die Juden daher auf sieben teilweise befestigte, teilweise ländliche Ortschaften. Die meisten Namen dieser Zufluchtsorte lassen sich identifizieren, zwei sind umstritten, in der angegebenen Reihenfolge sind es⁹²): Neuß, Wevelinghoven, Elnere (Eller)⁹³), Xanten (oder Sinzig?), Moers (oder Mehr nw. Kleve⁹⁴)?, Kerpen und Geldern.

Als nun im letzten Drittel des Juni wiederum Kreuzfahrerscharen vermutlich des aus Engländern, Flamen, Niederlothringern und Nordfranzosen zusammengesetzten Heerhaufens den Kölner Raum heimsuchten, schlug auch für zahlreiche Kölner Juden die Stunde. Zu den ersten Ausschreitungen kam es am Johannisfest, dem 24. Juni, in Neuß⁹⁵). Nach dem Kompilator wurde ein Vater mit zwei Söhnen und eine Frau mit ihren Kindern ermordet⁹⁶). Am nächsten Tag überfielen nicht näher bestimmte Judenverfolger das Dorf Wevelinghoven ca. 12 km sw. von Neuß⁹⁷). Der Kompilator erwähnt das Taufangebot nur im Zusammenhang mit den vielen Wunden, welche die Verfolger schlugen, um die Juden zur Taufe zu bewegen. Einige Juden suchten in nahegelegenen Teichen Schutz und hielten sich dort tagelang auf, doch als die Verfolger den Hungrigen Nahrung anboten, nahmen sie nichts davon an und wählten lieber den Hungertod. Wie der Kompilator berichtet,

90) Kompilator, S. 17 = 116; 20 = 121.

91) Elieser, S. 40f. = 160, Kompilator, S. 17 = 117.

92) Die Ortsnamen nach Elieser: S. 41a = 160; S. 43, 42, 41b und 44.

93) S. dazu SALFELD (wie Anm. 28), S. 418–422.

94) Elieser, S. 43 = 163 spricht ausdrücklich von einer offensichtlich befestigten Stadt mit einem fürstlichen Herren: *Krach Mera* und *Sar haIr*. Das dürfte kaum auf die schon in der Ebroinurkunde von 721 bezeugte *Villa Meri* nw. von Kleve zutreffen.

95) Elieser, ebd.

96) Elieser, S. 41 = 160; Kompilator, S. 18 = 117f., doch ist die Ermordung des Leviten fälschlich von Eller nach Neuß verlegt worden, vielleicht, weil die Leiche dort antrieb, vgl. Elieser, S. 42 = 162f. Die Märtyrerliste von SALFELD (wie Anm. 28), S. 133 ist ganz unzuverlässig, sie nennt nur die ersten drei Opfer der beiden Chroniken, vertauscht dabei jedoch den Namen des Vaters (Salomo statt Samuel), andere Namen der Liste tauchen in einer Märtyrerliste von 1197 bei Ephraim von Bonn wieder auf, s. NEUBAUER/STERN (wie Anm. 14), S. 210.

97) Elieser, ebd., S. 41 = 160f.; Kompilator, S. 18f. = 118f.; SALFELD (wie Anm. 28), S. 134.

blieben von allen Dörfern der Umgebung nur zwei Jünglinge und zwei Kinder am Leben, doch vermeldet Elieser dasselbe von Eller.

Am 26. Juni fielen die Verfolger auch über die Juden in Eller her. Die Mitteilung zweier Chronisten, die Verfolger hätten anfangs die Juden zur Taufe bewegen wollen, könnte darauf schließen lassen, daß die Christen nach den Erfahrungen der bisherigen Massaker und massenhaften Selbsttötungen sich nun ernster um die Bekehrung bemüht haben. Die Juden begegneten diesem Versuch jedoch am 27. Juni mit organisierter Massenselbsttötung. Wie Elieser berichtet, überlebten zwei Jünglinge und zwei Kinder, wenn auch mit Halsschnitten. Der Kompilator weiß darüber hinaus von einer Anzahl gewaltsam Getaufte, die nach dem Abzug der Verfolger die Toten begruben.

Als Kreuzfahrer auch in Xanten erschienen, kam auch die dortige Gemeinde ähnlich wie die in Eller dem Gemetzel durch den Opfertod zuvor. Die Reaktion der Juden, die sich zunehmend nicht nur der Taufe verweigerten, sondern auch der angedrohten Ermordung durch gegenseitige Tötung und Selbsttötung zuvorkamen, muß die Christen, die Kreuzfahrer ebenso wie die christlichen Autoritäten, zutiefst verstört haben.

VI. VERLAUFFORMEN DER JUDENVERFOLGUNG III: DIE JÜDISCHE ANTWORT: ›KIDDUSCH HA SCHEM‹ UND ›AKEDAH‹

Auf jüdischer Seite steht dem christlichen Entsetzen über die Massenselbsttötungen die Märtyrerverehrung gegenüber, die ähnlich wie in den Selichot (Buß- und Klageliedern) und den Martyrologien auch bei den Chronisten, insbesondere bei Elieser bar Nathan und dem Kompilator, mit der Verherrlichung der »Heiligung des Gottesnamens« (*Kiddusch haSchem*) der Nachwelt ein nachahmenwertes Vorbild der Glaubensstärke vor Augen stellen möchte⁹⁸). Dies geschieht vor allem durch die Beschreibung zahlreicher individueller Handlungen, die oft mit kürzeren oder längeren persönlichen Äußerungen der Betroffenen verbunden sind. Die Darstellung und Deutung der geschilderten Ereignisse gibt insbesondere auch in den direkten Reden der Opfer natürlich vor allem Sicht und Absicht der Autoren wieder. Während die Wirklichkeitsnähe der beschriebenen Verhaltensweisen im allgemeinen kaum bestritten werden kann, beruht deren Deutung und Erklärung wohl nur teilweise noch auf unmittelbarer Überlieferung. Die Aufhellung dieser Aussagen bleibt jedoch ebenso wie zur Erklärung der dem beschriebenen Verhalten zugrundeliegenden Vorstellungen auch zum Verständnis der Nachwirkung des Geschehens unverzichtbar⁹⁹).

98) Sh. SPIEGEL, *The Last Trial. On the Legends and Lore of the Command to Abraham to Offer Isaac as a Sacrifice: The Akedah*, 31993, S. 17ff.

99) S. dazu CHAZAN (wie Anm. 14), S. 115f.

Das Martyrium zur Heiligung des Gottesnamens vollzieht sich auf verschiedene Weise¹⁰⁰). Zunächst gilt allein schon die bereitwillige Hinnahme des Todes durch die Hand der Verfolger angesichts der Aufforderung zur Taufe als »Heiligung des Gottesnamens«¹⁰¹). Eine Steigerung dieser Hingabe stellt jene Haltung dar, welche der Taufforderung mit dem provokativen Bekenntnis zum Einzigen Gott und der Schmähung des Christenglaubens begegnet und so das Opfer bewußt herausfordert¹⁰²). Diesem Weg vergleichbar sind Bemühungen, durch vorgetäuschte Bekehrung eine Gelegenheit zu suchen, sich durch selbstmörderische Angriffe auf führende Persönlichkeiten an den Christen zu rächen¹⁰³). Eine Schwelle jenseits dieser Formen der »Heiligung des Gottesnamens« durch Hinnahme des Todes überschreitet die Selbsttötung, die im Angesicht der Frevler dem Tod durch deren Hand zuvorkommt. Sie leitet wiederum über zur Krönung des *Kiddusch haSchem* in der rituellen Tötung von Kindern und Verwandten nach dem Vorbild des Opfers Isaaks, der *Akedah*¹⁰⁴). Schließlich erreicht auch die *Akedah* ihre letzte Steigerung im Massenopfer einer ganzen Gemeinde, wie dies unter der Anleitung der Rabbiner in Eller und Xanten geschah¹⁰⁵). Zur Verdeutlichung dieser unterschiedlichen Stufen des Martyriums mögen einige Beispiele dienen.

Von Fällen aggressiver Provokation angesichts des Todes ist öfter die Rede. In Worms erklärte sich ein Jüngling, Simcha, aus List bereit, sich taufen zu lassen, wenn man ihn zum Bischof führe¹⁰⁶). Noch während der Predigt zog er jedoch ein Messer und tötete den Enkel des Bischofs und zwei weitere Gefolgsleute, bis man ihn erschlug. Kennzeichnend ist auch die Geschichte des Gelderhebers David aus Mainz. Ein Geistlicher hatte ihm mit Kindern und Hausgesinde Zuflucht geboten. Als sie jedoch entdeckt wurden, konnte der Pfarrer diesem Juden nicht mehr versprechen als die Rettung mit seinem Vermögen, wenn er sich taufen ließe. David ging zum Schein darauf ein, nutzte jedoch die Gelegenheit, vor der zur Feier der Taufe versammelten Menge den Christengott zu schmähen und den Verfolgern ewige Schmach und Höllenstrafe zu verkünden, während sich für ihn das Paradies öffnete¹⁰⁷). Durch gewollte Provozierung der Verfolger vollzog er auf diese Weise bewußt das Opfer

100) Vgl. dazu ebd., S. 99–137, hier insb. 106–114; J. KATZ, *Exclusiveness and Tolerance. Studies in Jewish-Gentile Relations in Medieval and Modern Times*, 1961, S. 82–92, vgl. auch oben Anm. 14.

101) So in Speyer schon Elieser, S. 36 = 154; in Worms am 18. Mai, Kompilator, S. 2 = 85; Anonymus, S. 49 = 172f.

102) Kompilator, S. 9, 18, 24, 27 = 110, 117, 129, 135; Elieser, S. 41 = 160.

103) Kompilator, S. 15 = 112f.; Elieser, S. 38 = 156; Anonymus, S. 50 = 175.

104) Zu den Vorstellungen des *Kiddusch ha-Schem* s. einfürend N. LAMM, Ch. H. BEN-SASSON, s. v. *Kiddush ha-Schem*, in: *Encyclopedia Judaica* 10, 1972, Sp. 977–986; zur *Akedah* L. JACOBS, s. v. *Akedah*, ebd., 2, 1972, Sp. 480–487; SPIEGEL (wie Anm. 98); J. GOLDIN, Einleitung zu SPIEGEL (wie Anm. 98), insb. S. XXIIff.

105) Kompilator, S. 20–23 = 121–127; Elieser, S. 42f. = 161ff.

106) Elieser, S. 38 = 156; Anonymus, S. 50 = 175.

107) Anonymus, S. 56 = 184f.; Kompilator, S. 11 = 104.

seiner ganzen Familie. Während des Aufruhrs in Köln führten die Verfolger einen Juden, dessen sie habhaft wurden, zur Taufe in die Kirche, doch spuckte er vor dem Kreuz aus und provozierte die Verfolger durch Schmähungen, bis sie ihn töteten¹⁰⁸.

Die Selbsttötung einer Frau zur Heiligung des Gottesnamens glorifizieren Elieser und der Kompilator erstmals bei der Darstellung der Verfolgung in Speyer: Sie sei die erste unter den Juden aller Gemeinden gewesen, die sich selbst töteten oder (von Angehörigen) getötet wurden¹⁰⁹. In Worms steht bei allen Chronisten vollends die Verherrlichung des durch gegenseitiges Selbstopfer gesteigerten Martyriums im Vordergrund. Danach sollen sich nahe Verwandte, Eltern die Kinder, Verlobte die Bräute »als Schlachtopfer der Gerechtigkeit für die Einheit des Gottesnamens« dargebracht haben¹¹⁰. Konkret nennt jedoch nur der Anonymus ein einziges Beispiel: Rabbi Meschullam bar Isac opferte seinen Sohn Isac nach einem Segensspruch in bewußter Nachahmung der *Akedah*. Die Märtyrerliste erwähnt neben diesem Isac noch die fünf Kinder des Mar Ascher als Ritualopfer¹¹¹.

Dies läßt darauf schließen, daß es sich in Worms in Wirklichkeit nur um diese beiden Fälle des Kindesopfers handelt, die Darstellung des Gemetzels als Massenselbsttötung schon in Worms bei den späteren Autoren daher eher nachträglicher Stilisierung zuzusprechen ist. Allerdings fürchteten die Juden nach den Erfahrungen der ersten Welle der Massaker in Worms mit Recht, daß ihre Kinder nur verschont würden, um sie unter Christen aufwachsen zu lassen und so dem jüdischen Glauben zu entfremden. Da dies für sie ein unerträglicher Gedanke war, dürfte die Bereitschaft, im Angesicht des Todes durch die Verfolger die eigenen Kinder zu töten, nach den Wormser Massakern tatsächlich gewachsen sein.

Daher mögen die Chronisten in Mainz mit größerer Berechtigung davon gesprochen haben, daß die Juden sich gegenseitig zur Heiligung des göttlichen Namens ermunterten und zuerst ihre Kinder, dann sich selbst töteten. Anonymus und Kompilator schildern wiederum eine Anzahl von Beispielen unterschiedlichen Verhaltens. Am dramatischsten ist die Erzählung von der Rachel, Frau des Rabbi Jehuda, die ihre vier Kinder zum Opfer brachte, zwei Söhne und zwei Töchter¹¹². Die Beschreibung des Bildes der Mutter, welche die Leichen ihrer Kinder in ihren weiten Mantel hüllt, wirkt geradezu wie ein jüdisches Gegenstück zur Darstellung der christlichen Mater dolorosa, die durch sie in den Schatten gestellt wird. Der Kompilator preist auch einen Mar Jacob bar Sulam, Sohn einer Proselytin, der als solcher bisher gering geachtet war, nun aber durch den Opfertod besondere Anerkennung erwarb¹¹³.

108) Elieser, S. 40f. = 160, Kompilator, S. 17 = 117.

109) Wenn wir freilich die von Fälschungsverdacht nicht freie Darstellung der Vorgänge in dem von Carmoly überlieferten Bericht ernst nehmen dürften, würde es sich bei der Frau um Selbstmord aus Verzweiflung über die Ermordung des Gatten, nicht um freiwillige Selbsttötung um des Glaubens willen handeln, s. dazu oben Anm. 75.

110) Anonymus, S. 49f. = 174ff.; Elieser, S. 38 = 156; Kompilator, S. 2 = 84f.

111) SALFELD (wie Anm. 28), S. 105f.

112) Anonymus, ebd., S. 54f. = 182f.; Kompilator, S. 9 = 101f.f.

113) Kompilator, S. 10 = 103.

Auch die Ermordung der restlichen mit dem Rabbiner entkommenen Gruppe begann mit einem Akt der *Akedab*. Kalonymus selbst opferte als ersten seinen Sohn, nachdem ihm nur noch die Taufe als Ausweg blieb, und besiegelte damit das Schicksal auch der letzten Überlebenden. Die Märtyrerliste nennt neben den vom Kompilator aufgeführten vier Kindern der Rachel, den beiden Kindern Mar Davids und dem Sohn des Kalonymus noch den Sohn eines Jekuthiel sowie die Frau und sieben Familienmitglieder eines Mar Cha als Opfer im Sinne der *Akedab*¹¹⁴). Demnach dürfte wohl auch in Mainz das Opfer der Angehörigen, insbesondere der Kinder nicht allgemein, sondern nur in Einzelfällen, wenn auch häufiger als in Worms, vollzogen worden sein. Eine Steigerung der Bereitschaft zum Selbstopfer ist jedenfalls unverkennbar.

Die Welle der gegenseitigen Opfertötungen erreichte erst Ende Juni im Kölner Raum, mit dem Massenopfer der gesamten Gemeinden in Eller und Xanten ihren Höhepunkt. In Eller versammelten sich die Juden, 300 an der Zahl, in einem Raum, und fünf Fromme erklärten sich bereit, alle übrigen zu »schlachten«, schließlich tötete einer von ihnen die vier anderen und stürzte sich zuletzt selbst vom Turm¹¹⁵).

Am selben Tag, an dem die Flüchtlinge in Eller starben, am Freitag, dem 27. Juni, am Abend während des Sabbatbeginns, fiel eine andere Schar von Verfolgern über die Juden in Xanten, sowohl Einheimische wie Flüchtlinge, her¹¹⁶). Der Kompilator schildert unter Bezug auf Augenzeugen jener Ereignisse anschaulich, wie Rabbi Mosche das Sabbatmahl eröffnete. Auch hier entschlossen sich die Juden zum Massenopfertod, nur ausnahmsweise hören wir von Christen, die einen Jüngling zur Taufe zu überreden versuchten. Elieser berichtet, ein in Xanten weilender Rabbiner aus Frankreich habe den Anwesenden demonstriert, wie man dort Gott heilige: Er legte sich in eine Grube, sprach den Segensspruch und gab sich selbst den Tod. Der Kompilator weiß wiederum von einem Prose-lyten, der sich durch rituelles Selbstopfer besondere Anerkennung erwarb.

Ebenso wie vornehmlich die späteren Chronisten, Elieser und der Kompilator, das Martyrium verherrlichen, verwerfen sie entschieden die Lebensrettung durch Hinnahme der Taufe. Selbst eine gewaltsam erzwungene Taufe kann, wie der Kompilator feststellt, nur »für die Hölle retten«, Gott fordere dafür Sühne, am ehesten durch das sofortige Selbstopfer¹¹⁷). Als Beispiel schildert er die »Buße« Mar Isacs des Gerechten in Mainz. Seine Frau Scholastra war erschlagen worden, seine Mutter hatte er schwer verletzt retten können, nachdem er, wie es heißt, »gewaltsam« getauft worden war. Doch hören wir

114) SALFELD (wie Anm. 28), S. 114–117.

115) Dieser Vorgang ähnelt weitgehend der Massenselbsttötung der Verteidiger von Massada im jüdischen Krieg. Doch wird darauf nie Bezug genommen, obwohl der Josippon, die hebräische Umsetzung des *Bel-lum Judaicum* des Josephus, darüber berichtet, vgl. Flavius Josephus, *De bello Judaico* VII, 389–401, hg. von O. MICHEL und O. BAUERNFEIND, 1969, Bd. II,2, S. 145ff. SPIEGEL (wie Anm. 98), S. 18f., Anm. 7 weist jedoch auf den Vorbildcharakter der Antwort Yohanans an Kaiser Titus bei Josippon, c. 92 hin.

116) Elieser, S. 42f. = 162f.; Kompilator, S. 21ff. = 123–127; SALFELD (wie Anm. 28), S. 137f.

117) Kompilator, S. 12 = 105f.; 28 = 137; vgl. Anonymus, S. 59 = 183f.

anschließend, er habe sich den Verfolgern ergeben, um seine Kinder vor dem christlichen Irrglauben bewahren zu können. Gegen den Willen der Mutter beschloß er nun, das Sühnopfer darzubringen, um auf diese Weise Gottes Gnade wiederzuerlangen. Er zündete sein Haus an, verbrannte mit ihm auch seine hilflose Mutter, opferte seine beiden Kinder vor dem Torahschrein in der Synagoge und setzte schließlich auch diese in Brand, um darin selbst den Tod zu finden¹¹⁸).

Dem Sühnopfer des Mar Isac von Mainz vergleichbar ist das Isac des Leviten aus Eller, von dem Elieser berichtet. Dieser Isac hatte überlebt, weil er in der Ohnmacht nach schwereren Verletzungen getauft worden war. Als er wieder zu sich kam, reiste er nach Köln und stürzte sich dort in den Rhein, um die Schmach zu sühnen¹¹⁹).

Angesichts dieser und anderer Darstellungen drängt sich unabweisbar die Frage nach der religiös-rechtlichen, der halachischen Begründung dieser Haltung auf. Das »Schlachtopfer« beim *Kiddusch haSchem* folgt in der Darstellung der Chronisten unverkennbar einem religiösen Ritual: Falls die Zeit reicht, tut man Buße und fastet¹²⁰). Vor dem eigentlichen Akt bekennen sich die Betroffenen in der Regel mit dem »*Schma Israel* (Höre, I.)« zum einzigen Gott, womit sie sich offen dem geforderten Bekenntnis zur christlichen Trinität entgegenstellen¹²¹). Mitunter spricht der Opfernde noch einen Segen, den das Opfer mit einem »Amen« bekräftigt¹²²). Wie bei der Schächtung wird Messer oder Schwert geprüft, ob es nicht schartig sei¹²³). Auch für den Vollzug des Opfers selbst, der durch Halschnitt erfolgt, verwenden die Chroniken und Märtyrerverzeichnisse stets den Begriff für rituelles Schächten¹²⁴).

Wiederholt vernehmen wir, daß Gott angesichts des Taufzwangs das Selbstopfer fordere. So bewog Rabbi Mosche die Gemeinde von Xanten zum gemeinsamen Opfertod, indem er neben Ex 32,29 auch Ps 44,23 zitierte. Allerdings fordert Moses im Exodus nur die Tötung der an der Anbetung des goldenen Stiers Schuldigen, selbst wenn es Brüder und Verwandte sind, und der Psalmvers stellt nur fest, daß die Gläubigen »Deinetwegen täglich wie Schlachtvieh geschlachtet« werden¹²⁵). Dennoch folgert der Rabbiner: es sei

118) Kompilator, S. 11f. = 105ff.; vgl. Elieser, S. 40 = 158 mit teilweise abweichender Darstellung: Hier sind die Kinder zwei Töchter, Mar Uri stirbt mit Isac in der Synagoge.

119) Elieser, ebd., S. 42 = 161f.; Kompilator, S. 20f. = 121ff.; SALFELD (wie Anm. 28), S. 138ff.

120) Kompilator, S. 20 = 121.

121) Dt 6,4; Kompilator, S. 2, 7f., 22, 27 = 85, 96, 99f., 126, 135; Elieser, S. 38f., 41, 43 = 156f., 161f., Anonymus, S. 53 = 180; vgl. Kalonymus ben Jehuda, Die Stimme ..., hg. von S. HIRSCHHORN, Tora, Wer wird Dich nun erheben? Pijutim miMagenza. Religiöse Dichtungen der Juden aus dem mittelalterlichen Mainz, 1995, S. 350f.; vgl. 370f.; vgl. SPIEGEL (wie Anm. 98), S. 18ff.

122) Kompilator, S. 15, 19 = 112, 119f.; Elieser, S. 41 = 161; Anonymus, S. 50 = 174; SPIEGEL (wie Anm. 98), S. 22f.

123) Kompilator, S. 7, 9, 19 = 96, 101, 119f.; SPIEGEL (wie Anm. 98), S. 23; CHAZAN (wie Anm. 14), S. 128.

124) Kompilator, S. 7, 9, 19 = 96, 101, 119f.

125) Kompilator, S. 21 = 124; s. auch S. 16 = 114.

Gottes Wille, Kinder und Geschwister zu opfern und sich dadurch seinen Segen zu verdienen¹²⁶). Ebenso wie Ps 44,23 ziehen die Chronisten auch Ps 50(49), 23 »Wer ein Dankopfer darbringt, ehrt mich« wiederholt zur Rechtfertigung der Selbsttötung heran¹²⁷). Das Selbstopfer gilt als Wiederaufnahme des Tempelopfers¹²⁸). Schon hier fällt auf, daß eine überzeugende halachische Begründung gerade für die Selbsttötung und die Tötung der Angehörigen, insbesondere der Kinder nicht gegeben wird. Die angeführten Bibelstellen können nur bei sehr eigenwilliger Auslegung als Beleg dafür gelten, daß mit der Opferung der Angehörigen Gottes Wille erfüllt werde.

Tatsächlich bietet weder Bibel noch Mischna eine eindeutige Aussage über das Selbstopfer bei Taufzwang, doch kennt die talmudische Diskussion der Gemara, bSanhedrin 74a die grundsätzliche Entscheidung einer Rabbinerkonferenz in Lod aus dem 2. Jahrhundert¹²⁹). Danach solle ein Jude in allen Fällen von Zwang lieber eine Sünde begehen als sich töten zu lassen, außer im Falle von Götzendienst, Unzucht und Mord. Da auch die christliche Lehre als Götzendienst gilt, ist demnach die Hinnahme des Todes bei Taufzwang verbindliches Gebot. Die Entscheidung beruft sich auf R. Eliezer ben R. Jose, der sie aus dem Gebot der Gottesliebe Dt 6,5 ableitet: »Du sollst den Herrn, Deinen Gott, lieben mit ganzem Herzen, ganzer Seele und ganzem Vermögen.« Dieses Gebot folgt unmittelbar auf das »*Schma Israel*«, das Bekenntnis zum einzigen Gott. Allerdings wird auch die Gemeinung des R. Ischmael registriert, wonach ein Jude sich unter Zwang dem Götzendienst unterwerfen dürfe, nur nicht in der Öffentlichkeit, das heißt in der Anwesenheit von mindestens zehn Gläubigen. Festzuhalten bleibt, daß auch hier nur die Hinnahme des Todes durch die Verfolger und nicht das Selbstopfer gefordert wird.

Dieses rechtfertigt freilich R. Jehuda in der Erzählung von den vierhundert Knaben und Mädchen, bGittin 57b¹³⁰). Sie wurden gefangen genommen, um sexuell mißbraucht zu werden, entzogen sich dem jedoch dadurch, daß sie sich im Meer ertränkten. Zuvor hatte ihnen der Älteste unter Bezug auf Ps. 68(67), 23 erklärt, daß sie auf diesem Wege in die zukünftige Welt kämen: »Es spricht der Herr: Von Bassan führe ich zurück, ich führe zurück aus den Meerestiefen.« Die Erzählung endet mit dem Hinweis auf Ps. 44(43), 23(22). »Deinetwegen werden wir täglich getötet, wie Schlachttiere geachtet.«

Zwar werden diese talmudischen Beispiele in den Kreuzugschroniken nicht direkt zitiert. Doch haben wir oben bereits gesehen, daß R. Mosche von Xanten seine Gemeinde mit eben dem Ps 44(43), 23(22) zum Opfertod überredete, der auch jene Massenselbst-

126) Kompilator 7, 9, 21, 22 = 96, 100, 124, 125; Anonymus, S. 53f. = 181, vgl. SPIEGEL (wie Anm. 98), S. 18f.

127) Kompilator, S. 13 = 107; Elieser, S. 40, 41 = 158, 161.

128) Kompilator, S. 22 = 126.

129) bSanhedrin 74a–74b, Der babylonische Talmud, übers. L. GOLDSCHMIDT, Bd. 8, 1967, S. 759f.; vgl. CHAZAN (wie Anm. 14), S. 116f.

130) bGittin 57b, Goldschmidt, Bd. 6, S. 372f.; CHAZAN (wie Anm. 14), S. 123f.

tötung der 400 in der talmudischen Haggada begleitete. Der gleiche Psalmvers tritt uns auch an anderer Stelle noch entgegen¹³¹). Auch der Ps. 68(67), 23 begegnet uns wiederholt¹³²). Diese Zitate, besonders letzteres, wird nur als Anspielung auf die Selbstaufopferung der 400 wirklich verständlich. In diesen Zusammenhang gehört auch die Verheißung vom jenseitigen Leben. So berichten die Chronisten immer wieder, daß die Opfer von der Gewißheit erfüllt waren, unmittelbar in das Paradies und die Gemeinschaft der Gerechten einzugehen¹³³). Darüber hinaus hofften sie auch, daß sie durch ihren Opfertod das Ende der Verbannung, die Sammlung der Verstreuten und das Kommen des Messias beschleunigen würden¹³⁴).

Wiederholt finden sich in den Kreuzzugschroniken auch Anspielungen auf den Beschluß der Rabbinerkonferenz in Lod, die unter anderem angesichts des Zwanges zum Götzendienste den Opfertod forderte. So wird mehrmals auf das Gebot der Gottesliebe, das die Grundlage des Beschlusses bildet, Bezug genommen¹³⁵). Weitaus häufiger wird, wie wir sahen, jedoch das »*Schma Israel*« zitiert, das durch seine Verbindung mit dem Gebot der Gottesliebe ebenfalls in den unmittelbaren Zusammenhang dieser Begründung gehört¹³⁶).

Über diese Anspielungen auf die talmudischen Vorschriften hinaus, die das Selbstopfer angesichts des Taufzwanges fordern, weisen die Chronisten immer wieder auf Beispiele aus alter Zeit hin, die als nachahmenswerte Vorbilder dargestellt werden werden. Am häufigsten beziehen sie sich auf das Muster der *Akedah*, des Opfers Isaaks durch Abraham auf dem Berge Morijah, den sie mit dem Tempelberg gleichsetzen¹³⁷). Damit stellen sie der christlichen Deutung des Opfers Isaaks als Präfiguration der Kreuzigung Christi ihre eigene entgegen: Abrahams Gehorsam gegenüber Gott, der ihm den eigenen Sohn opfert, wird in der unbedingten Einhaltung des Gebotes Gottes, ihn zu ehren und sich für die Einheit des heiligen Namens töten zu lassen, in der Gegenwart vielhundertfach wiederholt¹³⁸). Dabei wird offenbar die Deutung der *Akedah* in jenen Midraschim vorausgesetzt, welche von einer tatsächlich vollzogenen Opferung Isaaks ausgehen¹³⁹).

In diesem Zusammenhang ziehen die Chronisten nun immer wieder Vorbilder aus Bibel und talmudischer Haggada heran. Die ältesten der hier erwähnten Märtyrer sind die

131) Kompilator, S. 21 = 124; vgl. S. 16 = 114.

132) Kompilator, S. 18, 28 = 118, 136; Elieser, S. 42 = 162.

133) Kompilator, S. 6f., 10, 14, 17, 19f., 22, 24 = 96, 102, 110, 116, 119, 122, 125f., 127, 130; Elieser, S. 46 = 167f.; Anonymus, S. 50, 51, 53, 55 = 175, 176, 180f., 183.

134) Kompilator, S. 17 = 116; 23 = 127; Elieser, S. 46 = 168.

135) Deut 6,5, s. Kompilator, S. 8 = 99; vgl. 27 = 135; ferner Anonymus, S. 52f. = 179.

136) S. oben Anm. 121.

137) Kompilator 7, 8, 17, 24 = 97, 98, 115, 130; Elieser, S. 39 = 150; Anonymus, S. 50 = 174; vgl. SPIEGEL (wie Anm. 98), S. 16–27; CHAZAN (wie Anm. 14), S. 126f.

138) Kompilator, S. 7f. = 96ff.; Elieser, S. 39 = 158; Anonymus, S. 53 = 180.

139) Vgl. SPIEGEL (wie Anm. 98), insb. S. 51–76.

drei Jünglinge im Feuerofen, Chananiah, Mischael und Azariah, welche die von König Nebukadnezar geforderte Anbetung des Götzenbildes verweigerten und zur Heiligung des göttlichen Namens den Tod auf sich nahmen¹⁴⁰). Ein hervorragendes Beispiel bietet auch die Mutter Hannah, die zur Zeit der Makkabäer nacheinander den Tod ihrer sieben Söhne erlebte, die weder furchtbare Martern noch die größten Versprechungen zum Abfall vom Glauben bewegen konnten. Die Mutter bestärkte ihre Söhne dabei und pries voll Freude und Stolz ihre Glaubensfestigkeit, bevor sie selbst in den Tod ging. In der talmudischen Version wurde diese Geschichte zu einem siebenfachen Glaubensbekenntnis vor dem römischen Kaiser¹⁴¹).

Häufiger noch begegnet uns Rabbi Akiba, der Märtyrer aus der Zeit der hadrianischen Verfolgung und des Bar Kochba-Aufstandes. Weil er entgegen der kaiserlichen Vorschrift weiterhin die Tora lehrte, wurde er schrecklichen Torturen unterworfen und starb mit dem »*Schma Israel*« auf den Lippen¹⁴²). In die Zeit des Bar Kochba-Aufstandes gehört auch die Eroberung der letzten Festung der Aufständischen, Bethar, bei der nach der Überlieferung alle Verteidiger den Tod fanden. Ihre Standhaftigkeit belohnte Gott mit dem Wunder, daß ihre Leichen keinen üblen Geruch von sich gaben. Dieses Wunder wurde, wie der Kompilator berichtet, auch beim Begräbnis der erschlagenen Juden von Mainz beobachtet¹⁴³). Es soll wiederum den Aufenthalt der Verstorbenen im Paradies beweisen.

Offensichtlich wollten die Chronisten in Mainz wie in Worms den Anschein erwecken, daß die Verfolgten allgemein die *Akedah* nach dem Vorbild Abrahams vollzogen, und haben ihre Darstellung in diesem Sinne stilisiert. Daher beschwört der Kompilator den Leser, zu glauben, daß außer den Erwähnten auch andere das Opfer vollzogen haben¹⁴⁴). Auf Stilisierung deutet auch die Ritualisierung des Geschehens. So wird in einigen Fällen sogar berichtet, daß die Opfer wie Isaak gebunden wurden, was in der Situation der Bedrängung und Notlage ganz unmöglich erscheint¹⁴⁵).

Auch der häufigen Aussage, daß die Opfer die Schlachtung willig über sich ergehen ließen, stehen einige der Schilderungen entgegen¹⁴⁶). Als Rachel aus Mainz ihre vier Kinder tötete, flehte der älteste Sohn, Aaron, vergeblich um sein Leben und suchte sich vor seiner Mutter zu verstecken¹⁴⁷). Auch die Mutter Isaacs des Gerechten beschwor ihren Sohn, als er nach dem Abflauen der Verfolgung sich anschickte, seine ganze Familie zu

140) Kompilator, S. 7, 14 = 97, 109f.; Dan 3; bPesachim 53b; CHAZAN (wie Anm. 14), S. 118.

141) Kompilator, S. 10 = 102; Anonymus, S. 55 = 183; 2 Mcc 7; bGittin 57b; CHAZAN (wie Anm. 14), S. 118f.

142) Kompilator 7, 14, 22 = 96, 109, 125; Anonymus, S. 57 = 186; b Sanhedrin 12a; bBerachot 61b; CHAZAN (wie Anm. 14), S. 119f.; H. FREEDMAN, s. v. Akiva, Encyclopedia Judaica 2, 1972, Sp. 488–492.

143) Kompilator, S. 14 = 110; bBerachot 48b. Auch in der christlichen Hagiographie dient dieses Wunder immer wieder zum Beweis der Heiligkeit.

144) Kompilator, S. 17 = 116.

145) Kompilator, S. 7 = 97; Anonymus, S. 50 = 174.

146) Kompilator, S. 9 = 102; 12 = 106; 20f. = 122; Anonymus, S. 55 = 182f.

147) S. oben Anm. 112.

opfern, doch er überantwortete auch sie gegen ihren Willen dem Tode¹⁴⁸). In Eller versuchte eine junge Braut sich dem Massenmord zu entziehen. Ihr zukünftiger Schwiegervater ergriff sie jedoch und erschlug sie zusammen mit ihrem Bräutigam¹⁴⁹). Alle diese Tötungen werden von den Chronisten als vorbildhaft herausgestellt.

Eine Stilisierung in den Chroniken wurde auch dadurch erleichtert, daß schon nach wenigen Jahrzehnten die Vorgänge sich in der Erinnerung verwischten und frei austauschbar wurden. Dies bezeugt etwa die Darstellung des Endes des Oberrabbiners Kalonymus von Mainz. Der Kompilator selbst gibt zu, daß es neben seiner Version vom Tode des Kalonymus noch andere Varianten gab¹⁵⁰): Während nach seiner Darstellung Kalonymus während des Versuchs, den Erzbischof zu töten, von dessen Dienern erschlagen wurde, soll er sich nach anderer Überlieferung nach der Opferung seines Sohnes selbst getötet haben, nach einer dritten aber auf dem Wege von Verfolgern umgebracht worden sein. Da letztere Version im Sinne der Verherrlichung des Opfertodes tendenzfrei ist, dürfte sie am ehesten der Wirklichkeit entsprechen.

Die unübersehbare Tendenz der Stilisierung des Geschehens im Sinne eines von allen oder nahezu allen freudig auf sich genommenen Martyriums zur Heiligung des Gottesnamens mußte natürlich auch dazu führen, dem entgegenstehende Überlieferungen wie die von möglicherweise zahlreichen gleichzeitig erfolgten Taufen abzuschwächen, einzuschränken oder gar ganz zu unterdrücken. Nahezu zum Stereotyp wird die Aussage, daß jeweils nur ganz wenige, zwei oder drei »Körner« überlebt hätten¹⁵¹). Bei der Trierer Überlieferung konnten wir beobachten, daß die Taufe der Männer in den Chroniken ganz verschwiegen wurde. Gerade diese Tendenz bestärkt noch die Vermutung, daß auch in den rheinischen Städten letztlich doch eine größere Zahl von Juden, insbesondere auch von Kindern, die Massaker überlebt haben dürften. Dies würde auch den Umstand besser erklären, daß jüdisches Leben selbst in den am meisten heimgesuchten rheinischen Städten sehr bald wieder aufblühte.

Dennoch bleiben die grundsätzlichen Fakten jüdischer Antworten auf den von den Kreuzfahrern ausgeübten Taufzwang bestehen, wenn sie auch nicht so zu verallgemeinern sind, wie dies geschieht. Immerhin werden sie auch von christlicher Seite bestätigt, auf der die Reaktion der Juden in Worms und Mainz ungeheures Aufsehen erregte. So sieht Albert von Aachen einerseits im Untergang der Judenverfolger in Ungarn Gottes gerechte Strafe für den Judenmord, schildert andererseits aber auch voller Entsetzen den Massenselbstmord der Juden. Als sie sahen, daß die Christen niemand, auch die Kinder nicht, schonten, hätten sie sich gegenseitig, selbst Mütter ihre Säuglinge umgebracht, da sie lieber von eigener Hand als von der der Unbeschnittenen getötet werden wollten¹⁵²).

148) Kompilator, S. 12f. = 106f.; vgl. oben S. 138 mit Anm. 118.

149) Kompilator, S. 20f. = 122.

150) Kompilator, S. 16 = 112f.

151) Kompilator, S. 2, 8, 19, 22 = 85, 99, 120, 127; Elieser, 38, 39, 43 = 155, 157, 162.

152) Albert v. Aachen (wie Anm. 17), II, 27, S. 293.

Mit dem Massensterben in Eller und Xanten erreichte das bisher nur vereinzelt auftretende Selbstopfer angesichts der zum Mord entschlossenen Verfolger eine neue Dimension. Dieser Höhepunkt in der Reaktion der Juden auf die Kreuzfahrerdevise »Tod oder Taufe« bedeutet jedoch zugleich auch den Übergang zur entscheidenden Wende. Spätestens jetzt ergreifen die Stadtherren die Maßnahmen, die zunächst die Rettung des Lebens der Juden ermöglichen, letztlich jedoch auch deren Überleben als Gemeinschaft eigenen Rechts und eigener Religion sichern sollten.

VII. VERLAUFSFORMEN DER JUDENVERFOLGUNG IV: TAUFE UNTER »ABSOLUTEM« ZWANG ZUR RETTUNG DER JUDEN

Offensichtlich zogen die Christen aus dem erschütternden Erlebnis der Massaker wie der Massenselbsttötungen Folgerungen. Die christlichen Obrigkeiten mußten einsehen, daß sie nicht nur nicht imstande waren, die Zwangstaufen zu verhindern, sondern daß ihre Bemühungen, die Juden zu schützen, diese erst recht den Massakern der Kreuzfahrer auslieferten. Doch auch auf seiten letzterer scheint die Erkenntnis gewachsen zu sein, daß der weitgehende Fehlschlag der Bekehrungsversuche und die Bereitschaft der Juden, massenweise lieber den Tod auf sich zu nehmen, dem Ziel des Kreuzzugs nicht gerecht wurden. Als Lösung bot sich von christlicher Seite her an, von der meist erfolglosen »bedingten« Nötigung zur Taufbereitschaft unter Todesdrohung zur »absoluten« Erzwingung der Taufe auch gegen den Willen der Betroffenen überzugehen. Wenn dieses Vorgehen auch eindeutig dem Kirchenrecht widersprach, so rettete es doch in den Augen der christlichen Autoritäten den Juden das Leben. Die Kreuzfahrer aber nahmen das Gefühl mit sich, auf diese Weise erste wirkliche Erfolge im Sinne der von ihnen erhofften endzeitlichen Bekehrung der Juden zu erreichen.

Tatsächlich kam dieser Einstellung auf christlicher Seite auch eine ebenfalls schon traditionelle Haltung auf jüdischer Seite entgegen, die mit dem Prinzip des *Kiddusch ha-Schem* als bewußter Opferung des Lebens konkurrierte. Oben haben wir schon auf die Meinung des R. Ischmael im Talmudtraktat bSanhedrin 57a hingewiesen, wonach der Zwang zum Götzendienst es nicht grundsätzlich rechtfertige, sich töten zu lassen¹⁵³⁾. In diesem Sinne hatte auch der berühmte Mainzer Rabbiner Gerschom ben Jehuda zu Beginn des Jahrhunderts in einem Rechtsspruch festgelegt, daß die Annahme der Taufe unter Zwang für den keine Schande sei, der am Väterglauben festhalte. Niemand dürfe einem Juden die Scheintaufe zum Vorwurf machen¹⁵⁴⁾. Dementsprechend bemüht sich der Anonymus schon bei der Schilderung der Verfolgung in Worms nach dem ersten

153) S. oben, S. 139 mit Anm. 129.

154) H.-G. VON MUTIUS, Rechtsentscheide rheinischer Rabbinen vor dem ersten Kreuzzug, Bd. 1, 1984, S. 135–145, insb. 135–139, 143.

Gemetzel, das Verhalten der damals Zwangsgetauften zu rechtfertigen und ließ dies ausdrücklich auch von den noch Überlebenden in der Bischofspfalz bestätigen. Sie schickten den Zwangskonvertiten Kleider, um die Erschlagenen zu bekleiden, und trösteten sie ausdrücklich, ihr Gewissen sei rein, wenn sie nicht von Glauben abwichen, denn sobald sie von Gott aus der Gewalt der Feinde gerettet seien, würden sie alle wieder vereint sein¹⁵⁵).

Auch der Kompilator, der die Annahme der Taufe auch unter Zwang sonst aufs schärfste verurteilt, entschuldigt in Mainz die Haltung der, wie er betont, wenigen Überlebenden damit, sie hätten so bezeugen können, was die frommen Märtyrer taten und sagten¹⁵⁶). Ein weiterer vom Kompilator aufgenommener offensichtlich unabhängiger Text ist mit seiner sonstigen Haltung vollends unvereinbar. Er setzt sich im Anschluß an die zuvor berichteten Ereignisse in Trier, Metz und Regensburg mit dem Problem der Scheintaufe auseinander, rechtfertigt sie und lobt die Haltung der Zwangsgetauften¹⁵⁷): Sie hielten auch unter Lebensgefahr am Glauben der Väter fest, aßen und tranken nur das, was die Weisen vorgeschrieben haben, besuchten die Kirche nur selten aus Angst und mit betrübter Seele. Die Nichtjuden wußten, daß ihr Übertritt nicht aufrichtigen Herzens erfolgt war, sondern aus Furcht, und daß sie am Schöpfergott festhielten. Nach außen achteten sie den Sonntag, doch im Geheimen beobachteten sie des Ewigen Lehre. Abschließend nimmt auch der Kompilator den Satz Gerschoms auf: Deswegen sündige der, der übel von ihnen rede, als ob er sich gegen die Gottheit wende.

Diese Texte lassen uns die im Kölner Raum zuerst sichtbare Wende besser verstehen. Das letzte Kapitel der Tragödie der Kölner Juden, das sich am 29./30. Juni – vermutlich – in Moers abspielte, markiert deutlicher als alle bisher geschilderten Vorgänge eine neue Phase in der Konfrontation mit dem Taufzwang. Die Mehrheit der Juden hatte sich bisher nicht dem Zwang gebeugt, sondern war dieser Forderung mit der Hinnahme des Todes bis hin zu Kindesopfer und Massenselbsttötung begegnet. Mit neuen diesen Erfahrungen angepaßten Methoden begannen die Stadtherren nun, die Juden gegen ihren Willen zu retten.

Als die Kreuzfahrer Moers belagerten¹⁵⁸), begab sich der Stadtbere hinaus zu ihnen und erwirkte einen Waffenstillstand, um in der Zwischenzeit mit den Juden verhandeln und sie zur Taufe veranlassen zu können. Der Stadtherr versuchte die Juden zunächst von der Unausweichlichkeit der Taufe zu überzeugen, da er gegenüber der überwältigenden Übermacht der Belagerer den ihnen versprochenen Schutz nicht mehr garantieren könne und darüber hinaus die Stadt gefährde. Doch auch als er ihnen durch Auslieferung einiger

155) Anonymus, S. 49 = 173.

156) Kompilator, S. 17 = 116.

157) Kompilator, S. 29 = 138.

158) In Moers gebrauchen beide Chronisten, Elieser, S. 43 = 163 und der Kompilator, S. 23 = 127f. neben dem üblichen »Feinde Gottes« (*Oiwei haSchem*) für die Judenverfolger auch wieder den für Kreuzfahrer gebräuchlichen Ausdruck »die Irrenden« (*haToim*).

Juden den Mordwillen der Kreuzfahrer demonstrierte, konnte er sie nicht umstimmen. Daraufhin ließ er sie des Nachts einzeln unter Bewachung einsperren, um ein Massensterben zu verhindern, und lieferte sie am Morgen den Kreuzfahrern aus. Die Wende zeigt sich nun darin, daß auch diese zunächst nur wenige zur Abschreckung töteten. Als auch dies nicht den gewünschten Erfolg hatte, gaben sie es auf, durch Todesdrohung von den Juden die Einwilligung in den Taufakt zu erzwingen. Stattdessen gingen sie nun dazu über, an den übrigen den Taufakt mit Gewalt zu vollziehen, das heißt im Sinne der späteren kirchenrechtlichen Definition »absoluten« Zwang anzuwenden, obwohl die Täuflinge ständig und nachdrücklich Widerspruch einlegten. In der alternativen Forderung der Kreuzfahrer wurde demnach jetzt der Bekehrung der absolute Vorrang zugesprochen, sie wurde nunmehr auch gegen den Willen der Betroffenen vollzogen.

Von einem Frommen, Mar Schemarja, erfahren wir noch, daß es ihm durch Bestechung der Wärter gelang, mit seiner Frau und drei Söhnen des Nachts mit Hilfe eines erzbischöflichen Ministerialen zu entkommen. Er ging nach *Tremonia* (Dortmund), doch als er sich auch dort dem Zwang zur Taufe ausgesetzt sah, vollzog er des Nachts an der Familie den Opfertod. Er selbst überlebte ihn, aber nur um lebend ins Grab geworfen zu werden und sich letzten Torturen ausgesetzt zu sehen, bis auch ihn der Tod vom Taufzwang erlöste. Der Fall zeigt, daß gegen die von den Christen nun getroffenen Maßnahmen die Selbsttötung nur noch unter Schwierigkeiten auszuführen war.

In Kerpen und Geldern wurden die Juden – offenbar zur Erzwingung der Taufe – besonderen Quälereien ausgesetzt. Elieser berichtet von Zwangstaufen in Kerpen, der Kompilator von jüdischer Zwangsarbeit beim Bau eines Hauses aus den Steinen des Kölner Judenfriedhofs. In Geldern wurden die Juden der Plünderung preisgegeben, von einer Taufe hören wir nichts. Daß sie dennoch in beiden Orten überlebten, markiert wiederum einen gewissen Sinneswandel auf christlicher Seite.

Während Elieser abschließend nur allgemein äußert, daß die Feinde auch in Trier, Metz, Regensburg und Prag in ähnlicher Weise mit den Juden verfahren und den Anschein erweckt, als ob auch dort alle Juden ihr Leben für den höchsten König hingegeben hätten, erfahren wir vom Kompilator Näheres. Über die Vorgänge in Trier benutzt er offenbar einen in sich geschlossenen Bericht, dem eine wertvolle Ergänzung von christlicher Seite in der *Continuatio* der *Gesta Treverorum* gegenübersteht¹⁵⁹⁾.

Folgen wir zunächst dem Kompilator: Nach dem Durchzug des ersten Heerhaufens unter Führung Peters von Amiens am 10. April begann die Trierer Bevölkerung sich allmählich gegen die Juden zu wenden. Zwar versuchten diese auch hier die Bürger durch

159) Kompilator, ebd., S. 25–28 = 132–137; *Gesta Treverorum*, *Continuatio* I, c. 17, ed. G. H. PERTZ, MG SS VIII, 1848, S. 190f.; SALFELD (wie Anm. 26), S. 140f.; *Germania Judaica* I, S. 377; J. ARONIUS (Bearb.), *Regesten zur Geschichte der Juden*, 1902, Nr. 189, S. 89f.; dazu zuletzt G. MENTGEN, *Die Juden des Mittelrhein-Mosel-Gebietes im Hochmittelalter unter besonderer Berücksichtigung der Kreuzzugsverfolgungen*, in: *Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes* 44 (1995), S. 61–63.

Geldgeschenke zu besänftigen, doch nützte dies auf die Dauer nicht viel. Gegen Pfingsten (1. Juni) steigerte sich die Gefahr, als offenbar Kreuzfahrer, aber auch zahlreiche Leute vom Land und auch aus der Rheingegend, die bereits an Judenmassakern teilgenommen hatten, nach Trier strömten. Als der Erzbischof in St. Simeon eine Predigt zugunsten der Juden hielt¹⁶⁰), kam es zum Aufruhr, Egilbert mußte fliehen und sich verstecken, um sein Leben zu retten. Den Juden gewährte er Schutz in der Pfalz, der alten römischen Palastaula mit meterdicken Mauern und einem engen Einlaß, der leicht zu verteidigen war. Mitte Juni verhandelte Egilbert mit den Juden und verdeutlichte ihnen die Aussichtslosigkeit ihrer Lage¹⁶¹). Selbst der König sei nicht imstande, sie aus der Hand der Verfolger zu retten. Doch weder die Gewährung einer nochmaligen Bedenkzeit noch die Androhung der Übergabe an die Kreuzfahrer noch die bereitwillige Selbstaufopferung einiger der Belagerten bewirkte einen Sinneswandel.

Der Erzbischof, fest entschlossen, das Leben der Juden zu retten, traf nun alle Vorkehrungen, um einen Massenselbstmord zu verhindern. Er ließ die Zisterne verschließen, damit die Frauen nicht ihre Kinder hineinwürfen, und die Mauern bewachen, so daß sich niemand von dort herabstürzen konnte. Dann trennte er die Frauen von den Männern, ließ sie in die Kirche bringen und gewaltsam taufen. Die Taufe der Männer verschweigt der Kompilator freilich, möchte er doch den Eindruck erwecken, als ob auch die Trierer Gemeinde in ihrer Mehrheit dem Beispiel der rheinischen Blutzeugen gefolgt sei.

In dieser Situation stellt die entgegengesetzte Perspektive des Berichts der *Continuatio* der *Gesta Treverorum* ein willkommenes Korrektiv dar. Da die Trierer Juden glaubten, daß mit ihnen ähnliches wie in den rheinischen Städten geschehen werde, hätten einige von ihnen zuerst die kleinen Kinder getötet, einige Frauen sich in den Fluß gestürzt. Die andern Juden hätten jedoch lieber leben wollen und mit Kindern und Habe in der Pfalz Zuflucht gesucht und den Erzbischof um Hilfe gebeten. In der Folge stellt der Kontinuator die Bekehrung der Juden als einen Akt der Einsicht dar, nachdem der Erzbischof ihnen gedroht habe, wegen ihrer Sünden würde Leib und Seele zugrunde gehen, wenn sie seinem Rat nicht folgten und sich taufen ließen. Der Gesetzeslehrer Micheas ging mit gutem Beispiel voran und bat, die Taufe möglichst schnell zu vollziehen, um den Händen der Verfolger zu entgehen. Ähnliches erklärten auch die Andern, und so wurden alle getauft. Der Chronist schließt jedoch mit dem Satz, daß alle Juden im folgenden Jahr wieder abfielen, nur jener Micheas blieb dem christlichen Glauben treu.

Es bedarf kaum der Erörterung, daß der christliche Bericht in zahlreichen Einzelheiten noch weniger Vertrauen verdient als der hebräische. So muß schon bezweifelt werden, daß

160) Hierzu und zum Folgenden vgl. auch E. HAVERKAMP, »Persecutio« und »G^czerah« in Trier während des Ersten Kreuzzugs, in diesem Band.

161) An dieser Stelle bezeichnet der Kompilator, ebd., S. 26 = 133f. die Belagerer wieder als Kreuzfahrer, als die »Irrenden« (*baToim*), wenig später als die »Gezeichneten« (*baMesumanim*).

auch die Trierer Juden ihre Kinder getötet haben. Denn eine solche Tat wäre vom Kompilator, der die *Akedab* als höchste Steigerung des *Kiddusch haSchem* ansah, gewiß gebührend herausgestrichen worden, wenn sie den Tatsachen entsprochen hätte. Daher ist zu folgern, daß der Kindesmord der Juden nach den Ereignissen von Worms und Mainz sozusagen schon zum christlichen Topos geworden war. Dies bestätigt indirekt auch der Kompilator: Weil die Christen voraussetzten, daß die Juden ihre Kinder in der Zisterne ertränken würden, verschlossen sie diese. Hier deutet sich schon der Beginn einer Legendenbildung vom Kindesmord der Juden an, die später zur Ritualmordbeschuldigung führen sollte.

Des weiteren kann die hier mit bedingter Nötigung angeblich erreichte Taufbereitschaft der Juden kaum den Tatsachen entsprechen, wie sie das allgemeine Verhalten der Juden sonst bezeugt. Obwohl der Gedanke keineswegs abwegig wäre, daß der ganze Widerstand der Mehrheit der Trierer Juden gegen die Taufe der Stilisierung aus späterer jüdischer Sicht entspringen könnte, ergäbe doch die Flucht und das Verharren in der Pfalz wenig Sinn, wenn die Juden von vornherein vorgehabt hätten, ihr Leben durch die Taufe zu retten. Andererseits steht auch der Deutung, daß die Juden unter Führung ihres Rabbiners später bewußt die Scheintaufe auf sich genommen hätten, der Umstand entgegen, daß gerade der Rabbiner nicht zum Judentum zurückkehrte. So liegt doch am nächsten, daß es sich hier um eine Taufe unter »absolutem« Zwang handelte, die gegen den erklärten Willen der Betroffenen vollzogen wurde, wie es der Kompilator für die Frauen schildert. Offenbar versucht die christliche Darstellung nur, den eindeutigen Verstoß gegen das –Kirchenrecht zu verschleiern.

Insgesamt bestätigen die Trierer Ereignisse, wie sie sich aus den gegensätzlich tendenziösen Darstellungen des jüdischen und des christlichen Chronisten rekonstruieren lassen, demnach unsere bereits in Moers getätigte Beobachtung von einer grundsätzlichen Änderung in der Haltung der Christen. Diese resultierte aus der Erfahrung der durch die Todesdrohungen provozierten Massenselbsttötungen, die es mit allen Mitteln zu verhindern galt. Andererseits gelang es nur dann, die Mordbereitschaft der Verfolger zu dämpfen, wenn der Taufakt an den Juden auch gegen deren Willen vollzogen wurde. Beiden Seiten dürfte dabei früher oder später deutlich geworden sein, daß es sich um Scheintaufen handelte, deren Gültigkeit auch auf christlicher Seite vielfach angezweifelt wurde. Die Zwangstaufen in Trier sind nicht sicher zu datieren, sie dürften gegen Ende Juni erfolgt sein, etwa zur gleichen Zeit, als auch im Umkreis von Köln ein entsprechender Sinneswandel auf Seiten der Christen sichtbar wird.

Diese Folgerungen stützt der Kompilator auch durch Schilderungen von Judenverfolgungen in weiteren Städten, die zeitlich allerdings nicht sicher zu bestimmen sind. Undeutlich bleiben die Vorgänge in Metz. Metz dürfte schon vor Trier und vielleicht von verschiedenen Kreuzfahrerscharen heimgesucht worden sein. Der Kompilator weiß nur, daß hier mit dem Gemeindevorsteher und zwei weiteren namentlich genannten Rabbinern insgesamt 22 Personen erschlagen, eine sicher weit größere Zahl von Einwohnern

gewaltsam getauft wurden, doch kehrten letztere »nach den Tagen des Zornes« wieder zum Ewigen zurück¹⁶²⁾.

In die Spätphase der Verfolgungen gehören wohl auch die Vorgänge in Regensburg¹⁶³⁾. Hier scheinen die Bürger zunächst an die Verteidigung der Juden gedacht zu haben. Als sie jedoch von den vereinten Kreuzfahrern und Landleuten bedroht wurden, drängten auch sie die Juden, sich durch schnelle Taufe dem Verhängnis zu entziehen. Auch hier ließen es die Christen nicht zu, daß die Juden sich selbst töteten. Stattdessen trieben sie sie in die Donau und taufte sie insgesamt durch das Kreuzeszeichen. Die Frage der Gültigkeit derartiger Taufen scheint kirchliche Instanzen schon vor dem Kreuzzug bewegt zu haben, jedenfalls findet sich ein dies bejahender Kanon *In paschali vero* schon bei Burchard und Ivo¹⁶⁴⁾.

Der Chronist behauptet, daß die Zwangsgetauften, offenbar die ganze Gemeinde, unmittelbar nach dem Abzug der Kreuzfahrer Buße getan hätten. Wenn er damit den sofortigen Rückfall meint, hätten die kirchlichen Instanzen von sich aus die Ungültigkeit der Zwangstaufe zugestanden. Formal hat jedoch erst die Intervention des Speyrer Gemeindevorstehers Mosche bar Jekuthiel Kaiser Heinrich IV. veranlaßt, alle Zwangstaufen in seinem Reich für ungültig zu erklären. Damit konnten alle Betroffenen offiziell zum Väterglauben zurückkehren. Diese Entscheidung verkündigte Heinrich IV. 1097 nach seiner Rückkehr aus Italien gerade in Regensburg, wo er mit dem Schicksal dieser Zwangskonvertiten unmittelbar konfrontiert wurde¹⁶⁵⁾. Gegen dieses dem Kirchenrecht nach weitverbreiteter Ansicht widersprechende »unerhörte und ruchlose« Vorgehen legte der von Heinrich selbst eingesetzte Gegenpapst Clemens III. scharfen aber wirkungslosen Protest ein¹⁶⁶⁾.

Ähnlich wie in Regensburg haben durchziehende Kreuzfahrer auch in Prag die große Mehrheit der zahlreichen Judengemeinde gewaltsam getauft, wohl nur wenige, die sich tätlich widersetzten, wurden niedergemetzelt¹⁶⁷⁾. Bischof Cosmas suchte vergeblich, diese offenbar unter »absolutem« Zwang – gegen den erklärten Willen der Betroffenen –

162) Kompilator, ebd., S. 28 = 130; SALFELD (wie Anm. 28), S. 140; ARONIUS (wie Anm. 159), Nr. 181, S. 83.

163) Kompilator, S. 28 = 137, SALFELD (wie Anm. 28), S. 151, ARONIUS (wie Anm. 159), Nr. 199, S. 92.

164) Burchard, Decretum IV,3, Sp. 729: ... *si necesse fuerit, aut mortis periculum ingraverit, gentiles ad fidem venientes quoquo loco, vel momento, ubicunque everit, sive in flumine, sive in mari sive in fontibus tantum Christianae confessione credulitate clarificata baptizantur ...*; s. Ivo, Decretum I,198, Sp. 110; Tripartita, 1,12,16; vgl. Gratian, De cons. D. 3, c. 22, Sp. 1358f.: *Celebritatem sancti ...*

165) Anonymus, S. 48 = 171; Frutolf (wie Anm. 18), 14,41, S. 109: *Iudeis, qui baptizari coacti sunt, legibus suis uti, ut fertur, concessit.*

166) Monumenta Bamberg., Nr. 90, ed. Ph. JAFFÉ, 1869, S. 175: ... *a quibusdam. ... Iudeis baptizatis nescio qua ratione permissum sit apostatare ritumque Iudaismi excolere. Quod quia inauditum est et prorsus nefarium ... id secundum canonicam sanctionem et iuxta patrum exempla corrigere festinetis...*

167) Cosmas Prag., Chronica Boem. III,4, ed. B. BRETHOLZ, 1923, S. 164f.; Germania Judaica I, S. 269ff.; ARONIUS (wie Anm. 159), Nr. 202, S. 93.

erfolgten Taufen zu verhindern, da sie gegen das Kirchenrecht verstießen. Wohl aus diesem Grund hielt er sie auch nicht für gültig und ließ es zu, daß die Juden schon unmittelbar nach dem Abmarsch der Kreuzfahrer zum Glauben der Väter zurückkehrten. Der Chronist Cosmas sieht dies freilich anders und tadelt seinerseits wiederum Bischof und Klerus, weil sie aus Nachlässigkeit den Rückfall der Getauften, das heißt einen Verstoß gegen das Kirchenrecht, zugelassen hätten. Noch auf dem Totenbett macht sich der Nachfolger des Cosmas, Bischof Hermann von Prag († 1022) Vorwürfe, daß er den Abfall der Juden geduldet habe¹⁶⁸). Hier wird wiederum jener innere Widerspruch des Kanons *De Iudaeis* deutlich¹⁶⁹), der, wie wir sahen, kirchenrechtlich erst durch Papst Innozenz III. mit der Unterscheidung von »bedingtem« und »absolutem« Taufzwang gelöst wurde¹⁷⁰).

Die Schilderung der Judenverfolgungen in Moers, Regensburg, und Prag stützt unsere schon anlässlich der Trierer Ereignisse getroffenen Feststellungen. Gewiß hatte der christliche Autor allen Anlaß, den ausgeübten Zwang bei der Taufe der Trierer Juden herabzuspielen. Entscheidend bleibt, daß sich hier eine andere Alternative bot, die der ursprünglichen Wahl zwischen Tod oder Bekehrung einen neuen Sinn gab. Im Gegensatz zum Selbstopfer sicherte die Zwangstaufe den Juden im Angesicht der die physische Existenz bedrohenden Kreuzfahrer zunächst das Leben, letztlich, wie sich immer wieder herausstellte, aber auch ihre Identität im Väterglauben. Es war der Weg, den auf jüdischer Seite schon früh der Anonymus vorgezeichnet hat, als er die Annahme der Scheintaufe durch die überlebenden Wormser Juden rechtfertigte¹⁷¹).

VIII. SCHLUSSBEMERKUNG

Wenn auch von jüdischer Seite die für die Festigung jüdischer Identität in der Zukunft so sinnstiftende Forderung der Heiligung des Gottesnamens (*Kiddusch haSchem*) durch Selbstopfer und *Akedah* wohl niemals offen in Frage gestellt wurde, so machte sich doch schon in den Berichten der Zeitgenossen eine innere Spannung bemerkbar. Ohne Zweifel stilisierten die hebräischen Chronisten, insbesondere der Kompilator und Elieser, die ihnen übermittelte Überlieferung im Sinne einer Verherrlichung des Opfertodes. Der Umstand, daß diese Form der Heiligung des Gottesnamens, insbesondere der Opfertod und die gegenseitige Tötung in Nachahmung der *Akedah* durch biblische und talmudische Halacha nur unzulänglich zu begründen war, läßt die Frage berechtigt erscheinen, ob und wie weit diese Vorstellungen und ihre in den Chroniken gegebenen Rechtfertigungen

168) Cosmas Prag., *Chronica Boem.* III,4, 49, S. 164f., 222.

169) S. oben, Anm. 31.

170) S. dazu oben, Anm. 40.

171) Anonymus, ebd., S. 49 = 173; s. dazu oben, S. 144 mit Anm. 155.

wirklich schon Glaubensgut der jüdischen Gemeinden zur Zeit der Heimsuchungen während des ersten Kreuzzugs gewesen oder nicht eher erst in der nachträglichen Deutung des Geschehens entwickelt worden sind. Doch waren es die angesehensten Rabbiner der größten und berühmtesten Schulen jüdischer Gelehrsamkeit, die mit der Antwort des selbst herbeigeführten Opfertodes dem Taufzwang der Verfolger begegneten. Waren die Nachfahren nicht verpflichtet, den heldenhaften Widerstand der angesehensten Gelehrten in jeder Weise zu glorifizieren, konnte es hier Zweifel an der Berechtigung dieses Vorgehens geben?

Immerhin wurde dem Ideal des heldenmütigen Selbstopfers schon früh das Ziel des Überlebens der Gemeinschaft durch die Hinnahme der Scheintaufe entgegengestellt. Doch war es im 1. Kreuzzug letztlich die christliche Obrigkeit, welche die Mehrheit der Juden rettete. Während es den meist bischöflichen Stadtherren bei ihren Maßnahmen zunächst durchweg darum gegangen war, die Juden gegen den Taufzwang zu schützen, konnten sie zuletzt nicht mehr tun als ihnen das Leben zu retten. Dies war nur durch die gegen den Willen der Betroffenen erzwungene Taufe möglich, weil die Kreuzfahrer sich letztlich mit der formalen Bekehrung zufrieden gaben. Mit der Zwangstaufe retteten sie jedoch nicht nur das Leben der Juden, sondern sicherten ihnen letztlich für die Zukunft auch die Bewahrung ihrer Identität im Väterglauben.

In der Regel haben schon die bischöflichen Stadtherren die Zwangstaufen nicht für gültig gehalten, selbst wenn dies kirchenrechtlich umstritten war. Im Zweifelsfall galt die Regelung des kaiserlichen Judenrechts, wie es in den Privilegien für Speyer und Worms niedergelegt war und praktisch wohl schon damals als Richtschnur eines allgemeinen Judenrechts angesehen wurde¹⁷²). In mehreren Fällen kehrten die Juden daher wohl noch vor Erlaß der Anordnung des Kaisers, welche die Zwangstaufen für ungültig erklärte, mit stillschweigender Duldung der städtischen Machthaber zum Väterglauben zurück.

So ergibt sich als Fazit, daß letztlich das Eingreifen der Stadtherren in der zweiten Phase der Verfolgungen durch die irregulären Kreuzfahrer im Juni 1096 den Fortbestand der Judenheit in Mitteleuropa gesichert hat. Wäre dies nicht geschehen, dann würden die Judenverfolgungen des ersten Kreuzzugs weit mehr Opfer gefordert haben, ja vermutlich die weitere Existenz des Judentums in Deutschland überhaupt in Frage gestellt haben. Das Überleben der Mehrheit der jüdischen Bevölkerung, der noch verstärkte Schutz der christlichen Obrigkeiten und die allgemeine Verurteilung der Judenmassaker schufen auch die Voraussetzungen dafür, daß bald nach dem Kreuzzug die jüdischen Siedlungen wieder aufblühten, ja sich weiter ausbreiteten als zuvor. Somit blieb der erste Kreuzzug zunächst jedenfalls nur eine Episode und bedeutete nicht die tiefe Zäsur im rechtlich-sozialen Bereich, wie sie etwa die verheerenden Verfolgungswellen in deutschen Reich zwischen 1287 und 1350 dargestellt haben.

172) Dazu F. LOTTER (wie Anm. 38), *passim*.

Freilich darf nicht übersehen werden, daß im Verhältnis von Christen und Juden etwas geschehen war, was die relative Unbefangenheit des gegenseitigen Umgangs miteinander, wie sie die vorangegangenen Jahrhunderte der karolingischen, ottonischen und salischen Epoche im wesentlichen bestimmt hatte, für immer zerstörte. Stattdessen wurde der Same einer gegenseitigen Verfeindung gelegt, der in der Zukunft weiter wuchern sollte. Schon die Chronisten bezeugen, daß die Juden selbst den Bischöfen und christlichen Mitbürgern, die ihnen jede mögliche Unterstützung zu bieten bereit waren, mit oft ungerechtfertigten Vorwürfen begegneten. Wiederholt wird berichtet, daß sich Juden mit Mordversuchen sogar an Bischöfen zu rächen versuchten, die ihnen vorher Hilfe geleistet hatten, und die ihrerseits ihr Leben vor der Wut der Kreuzfahrer oft nur mit knapper Not hatten retten können¹⁷³⁾.

Zweifellos haben die grauenvollen Erlebnisse des ersten Kreuzzugs bei den Juden ganz allgemein Abscheu und Haß gegen die christliche Religion und deren Verfechter erzeugt, und die historische Erinnerung in den hebräischen Chroniken, Martyrologien und Selihot ließ diese Erfahrungen nicht in Vergessenheit geraten¹⁷⁴⁾. Die zahlreichen Gebete um Rache an den Schuldigen dürften wiederum den Christen nicht ganz verborgen geblieben sein und dazu beigetragen haben, auch auf dieser Seite Mißtrauen und Haß weiterhin zu schüren¹⁷⁵⁾. So stellen wir fest, daß bei unaufgeklärten Mordtaten immer öfter Juden allgemein verdächtigt wurden. Das Bild des Juden, der sein Kind lieber tötet als es der Religion des christlichen Erlösers auszuliefern, das zugleich in entsprechenden schon älteren Legenden zunehmend verbreitet wurde¹⁷⁶⁾, förderte die Entstehung und Verfestigung der Vorstellung vom jüdischen Ritualmord an christlichen Kindern¹⁷⁷⁾.

Ebenso führte der den Juden seit dem ersten Kreuzzug unterstellte Haß gegen die christliche Religion und den Heiland dazu, daß aus der ebenfalls schon alten und häufig

173) Kompilator, S. 15f. = 112f.; Elieser, S. 38 = 156; Anonymus, S. 49f. = 172, 175; s. oben Anm. 106, 150. Auch wenn der angebliche Angriff des R. Kalonymus auf den Erzbischof Hermann III. von Köln, wie wir oben gesehen haben, eher auf späterer Legendenbildung beruht, bestätigt doch gerade diese den infolge der entsetzlichen Greuel aufgetretenen und andauernden Haß der Juden auf die Christen ganz allgemein.

174) Kompilator, S. 8, 14, 16f., 20, 22, 25, 28, 29, 30 = 98, 110, 114f., 121, 125, 131, 136f., 137f., 141; Elieser, S. 45 = 166; Anonymus, S. 54 = 181.

175) Kompilator, S. 8, 14, 16f., 20, 22, 25, 28, 29, 30 = 98, 100, 114f., 121, 125, 131, 136f., 137f., 141; Elieser, S. 45 = 166; Anonymus, S. 54 = 181; Kalonymus ben Jehuda (wie oben Anm. 121), S. 351, 373f.,

176) F. LOTTER, Aufkommen und Verbreitung von Ritualmord- und Hostienfrevelanklagen gegen Juden, in: Die Macht der Bilder. Antisemitische Vorurteile und Mythen, Jüdisches Museum der Stadt Wien (Hg.), 1995, S. 60–78, hier S. 62 mit Anm. 18.

177) Dazu I. J. YUVAL, Vengeance and Damnation, Blood and Defamation: From Jewish Martyrdom to Blood Libel Accusation, in: Zion 58 (1993), S. 7–32 (hebr.), VI ff. (engl. Zus.); Mary MINTY, Kiddush ha-Shem in German Christian Eyes in the Middle Ages, in: Zion 59 (1994), S. 209–266 (hebr.), XII ff. (engl. Zus.).

kolportierten Geschichte von Schändungen heiliger Bilder und Kruzifixe allmählich die Hostienfrevellgende in der Form entwickelt wurde, welche vor allem die Juden beschuldigte¹⁷⁸). Seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert sollte sie noch schrecklichere Verfolgungen auslösen als der Ritualmordvorwurf. So haben die bitteren Erfahrungen des ersten Kreuzzugs letztlich wohl doch den Keim zu einer Entwicklung gelegt, die in den Vertreibungen und den schrecklichen Verfolgungen des 13./14. Jahrhunderts ihren eigentlichen Höhepunkt erlebte und die endgültige Wende herbeiführte.

178) F. LOTTER, Hostienfrevelvorfur und Blutwunderfälschung bei den Judenverfolgungen von 1298 und 1336–1338, in: Fälschungen im Mittelalter, Bd. V: Fingierte Briefe, Frömmigkeit und Fälschung, Realienfälschung, 1988, S. 533–583.